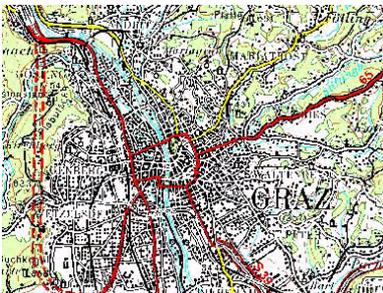


Regionales Entwicklungsprogramm



Planungsregion Graz, Graz-Umgebung

Verordnung und Erläuterungen
LGBl. Nr. 106/2005



A 16 Landes- und Gemeindeentwicklung



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

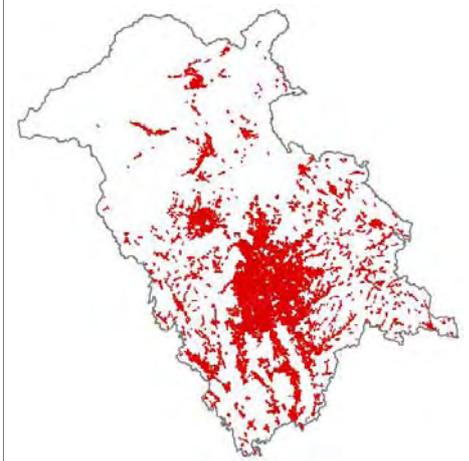
KURZFASSUNG	5
VERORDNUNG	7
1 EINLEITUNG	17
2 ENTWICKLUNGSZIELE DER REGION	19
3 ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG	21
3.1 Landschaft / Ökologie / Umwelt	21
3.2 Wasserwirtschaft	28
3.3 Wirtschaftsstruktur	29
3.3.1 Landwirtschaft	30
3.3.2 Rohstoffgewinnung	32
3.3.3 Industrie und Gewerbe	33
3.3.4 Dienstleistungen / Zentralität	34
3.4 Verkehr	35
3.5 Siedlungsentwicklung	37
4 METHODIK UND GRUNDLAGEN	43
4.1 Ablauf der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogrammes:	43
4.2 Regionalplan/Flächenbilanz/ Ersichtlichmachungen	45
4.3 Planungsmethodik	46
4.3.1 Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion	46
4.3.2 Ziele und Maßnahmen für Teilräume	46
4.3.3 Vorrangzonen und Gemeindeprädikate	47
4.3.3.1 Ableitung der regionalen Industrie- und Gewerbestandorte	47
4.3.3.2 Ableitung der Teilregionalen Versorgungszentren	47
4.3.3.3 Ableitung der Vorrangzonen Landwirtschaft	50
4.3.3.4 Ableitung der Vorrangzonen Grünzone	50
4.3.3.5 Ableitung der industriell – gewerblichen Vorrangzonen	51
4.3.3.6 Ableitung der Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung	51
4.3.3.7 Ableitung der Rohstoffvorrangzonen	52
4.4 Grundlagen	53
4.4.1 Rechtsgrundlagen	53
4.4.2 Fachliche Grundlagen	53

KURZFASSUNG

Das Regionale Entwicklungsprogramm legt - ausgehend von der bestehenden Struktur - die überörtlichen Entwicklungsziele für die Planungsregion Graz, Graz-Umgebung fest.

1. Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur wird von den topografischen Gegebenheiten bestimmt. In den Tallagen der Mur und der Kainach befinden sich großflächige, teilweise konzentrierte Siedlungsbereiche. Im Hügel- und Bergland östlich und westlich der Landeshauptstadt herrscht eine kleinteilige, disperse Siedlungsstruktur vor. Die Bevölkerung in diesen Siedlungsbereichen hat seit 1971 stärker zugenommen als in den zentralen Lagen. Ihr Anteil ist von 12% auf über 16% angestiegen. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung sowie zur Vermeidung weiterer starker Zunahmen des motorisierten Individualverkehrs ist eine verstärkte Ordnung der Siedlungsentwicklung und die Konzentration um gut ausgestattete, mit öffentlichen Verkehrsmittel versorgte Siedlungsschwerpunkte erforderlich.



2. Landschaftsstruktur

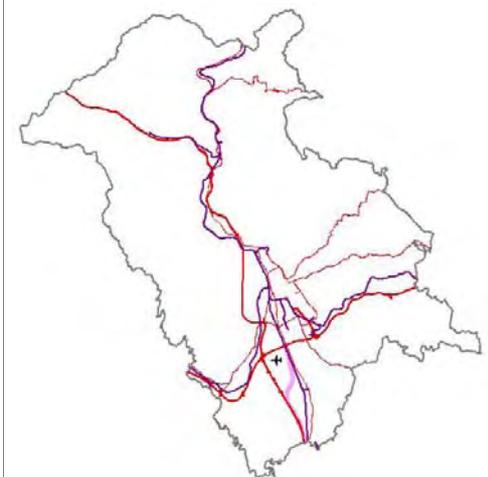
Großräumig zusammenhängende freie Landschaftsräume finden sich vor allem noch im Norden der Region, in steileren und/oder höheren Lagen. Sie dienen als ökologische Ausgleichs- und Naherholungsflächen im Nahbereich des Ballungsgebietes der/um die Landeshauptstadt. Die Hügellagen im Osten und Westen von Graz unterliegen starkem Nutzungsdruck durch Wohn- (vorwiegend Einfamilienhaus) bebauung. Ihre Abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist ein wichtiges Potential für die (Nah-)Erholung. Die intensiv genutzten Talbereiche sind stark ausgeräumt, verbliebene Strukturelemente sind besonders gefährdet. Das natur- und kulturlandschaftliche Potential der verbliebenen freien Landschaftsräume ist als wesentlicher Faktor für die Umwelt- und Lebensqualität daher langfristig zu erhalten und zu verbessern.



3. Infrastruktur

Die hochrangige Verkehrsinfrastruktur verläuft – topographisch bedingt – in Nordsüdrichtung im Murtal sowie im südlichen Teil der Planungsregion in Ost-West-Richtung (Südautobahn A2). In diesen Bereichen ist auch die Erschließung mit Öffentlichen Verkehrsmitteln am besten. Industriell- gewerbliche Nutzungen orientieren sich – im Gegensatz zur Wohnnutzung - an diesem hochrangigen Verkehrsnetz. In den intensiv genutzten Tallagen wird der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur durch ungeordnetes Siedlungswachstum erschwert. Für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Infrastruktur ist in diesen Bereichen daher auch eine geordnete Siedlungsentwicklung erforderlich.

Grundsätzlich wird die Konzentration der Siedlungsentwicklung um bestehende Schwerpunkte mit hoher Standortqualität und andererseits die Erhaltung der verbliebenen großen, freien Landschaftsräume der Planungsregion angestrebt.



Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch allgemeine **ZIELSETZUNGEN FÜR DIE GESAMTE PLANUNGSREGION**, die den Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen seltener Tier- und Pflanzen (Biotope), die Berücksichtigung regional bedeutender wildökologischer Korridore und kleinklimatologischer Gegebenheiten in der Örtlichen Raumplanung, eine flächen- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung und die vorausschauende Freihaltung von Verkehrsstrassen und die Standortsicherung des Flughafens Graz-Thalerhof zum Inhalt haben.

Eine räumliche Konkretisierung und Detaillierung erfolgt durch **ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR 7 TEILRÄUME**. Ausgedehnte Waldbereiche erfüllen ökologische Ausgleichsfunktion. Waldränder und Lichtungen prägen ihr Erscheinungsbild und sind daher bei Planungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Die anschließenden Grünlandbereiche erfüllen wichtige Aufgaben für die (Nah-)Erholung. Waldränder und Lichtungen sollen erhalten, Baulandfestlegungen vermieden werden. In intensiv genutzten Täler und Becken, die auch großflächige Retentionsräume sind, sollen landschaftstypische Strukturelemente erhalten und vernetzt werden. Das Erscheinungsbild des kleinteiligen Hügellandes soll vor Eingriffen geschützt und als Naherholungsgebiet weiterentwickelt werden. Die Auwaldbereiche im Grazerfeld sind als ökologisches Rückzugsgebiet und Naherholungsraum zu sichern. In verdichteten Siedlungsgebiete sind Grünräume für die Bevölkerung zu sichern, Immissionen zu vermeiden und die Siedlungsränder bei der Baugestaltung besonders zu beachten.

Gemeinden mit hochwertigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung werden - zur Konzentration der Siedlungsentwicklung - als zentrale Orte, Gemeinden mit regionalwirtschaftlich wichtigen Betriebsstandorten bzw. -flächen als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt (**GEMEINDEFUNKTIONEN**). Aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der bestehenden infrastrukturellen Aufschließung liegen die Betriebsstandorte überwiegend im Murtal.

Die Freihaltung großer zusammenhängender, funktional bedeutender Freiflächen von weiteren Versiegelungen und Bebauungen soll durch die Festlegung von landwirtschaftlichen **VORRANGZONEN** bzw. Grünzonen im Nahbereich der Siedlungskonzentrationen in und um die Landeshauptstadt Graz und im Grazerfeld gewährleistet werden. Diesen Freiflächen kommt in vielen Fällen auch eine wichtige Retentions-, Erholung- bzw. klimatologische Funktionen (Kaltluftproduktion, Frischluftzubringer) zu.

Regional bzw. überregional bedeutende Industrieflächen und Rohstoffvorkommen werden durch die Festlegung von Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe bzw. Rohstoffvorrangzonen vorausschauend gesichert. Auch diese Bereiche konzentrieren sich überwiegend im Murtal.

Die Siedlungsentwicklung soll sich an bestehenden Versorgungseinrichtungen (Zentrale Orte, Ortszentren) bzw. Bereichen, die mit öffentlichen Verkehr qualitativ hochwertig bedient werden orientieren (ÖV-Achsen).

*Biotope erhalten und vernetzen
Wildökologische Korridore offen halten*

*Frischluftzubringer freihalten
Flächensparende Siedlungsentwicklung*

Trassen für Verkehrsbauten sichern

Standortsicherung Flughafen

Sicherung der Lichtungen, Waldränder und Erholungsfunktion des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes

Grünlandgeprägtes Bergland vor Bewaldung und Baulandausweisung und für Erholungsnutzung sichern

Strukturelemente in den grünlandgeprägten Tälern und Becken erhalten und vernetzen

Kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland im Hügelland erhalten

Auwaldbereiche des Grazerfeldes erhalten

Wohnqualität in Siedlungsbereichen sichern

Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte

Sicherung regional bedeutender Betriebsstandorte Grünzonen und Landwirtschaftliche

Vorrangzonen als Ausgleichsflächen für den Ballungsraum.

Sicherung von Retentionsräumen von Gefahrenzonen und Hochwasser-abflussgebieten

Sicherung von Flächen für regional bedeutsame wirtschaftliche Nutzungen

(Industrie/Gewerbe, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft)

Siedlungsschwerpunkte um Versorgungseinrichtungen und entlang der Hauptlinien des Öffentlichen Verkehrs

VERORDNUNG

DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG VOM
19. SEPTEMBER 2005, MIT DER EIN

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DIE PLANUNGSREGION (POLITISCHE BEZIRKE)

GRAZ und GRAZ-UMGEBUNG ERLASSEN WIRD

I N H A L T

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN

§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE
PLANUNGSREGION

§ 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

ABSCHNITT 3: RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN

§ 5 VORRANGZONEN

§ 6 REGIONALPLAN

§ 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9 ÜBERPRÜFUNG

§ 10 INKRAFTTRETEN

§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl.Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 22/2003, wird verordnet:

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die im § 3 Abs. 2 lit. e des Landesentwicklungsprogramms, LGBl.Nr. 53/1977, festgelegte Planungsregion (politische Bezirke) Landeshauptstadt Graz und Graz-Umgebung.

(2) Das regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und dem Regionalplan (Anlage). Die Anlage wird durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
- bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung,
- beim Magistrat der Landeshauptstadt Graz (Stadtplanungsamt),
- bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes Graz-Umgebung.

ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN

§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE PLANUNGSREGION

(1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotop bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Biotopschutz
siehe Seite 17

(2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

Biotopvernetzung
siehe Seite 17

(3) Die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.

wildökologische Korridore
siehe Seite 1718

(4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

**kleinklimatologische
Freihaltebereiche**
siehe Seite 18

(5) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) und Einsetzung eines Maximalwertes von 800 m² bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfes für die durchschnittliche Fläche von Einfamilienhausbauplätzen sicherzustellen.

**flächensparende
Siedlungsentwicklung**
siehe Seite 34

(6) Die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Graz Thalerhof sind durch die Freihaltung der im Regionalplan ausgewiesenen Lärmbelastungszonen von neuen Wohn- bzw. Erholungsbaulandfestlegungen (reine Wohngebiete)

Flughafen Graz Thalerhof
siehe Seite 32

te, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Ferienwohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgebiete) und die mittel- bis langfristige Umstrukturierung von lärmempfindlichen Wohnnutzungen – ausgenommen Bereiche mit ausschließlich oder überwiegend bestehender Wohnfunktion - in Betriebsnutzungen zu sichern.

(7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

§ 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

(1) FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND:

- Der Charakters dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.
- Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig.

(2) GRÜNLANDGEPRÄGTES BERGLAND:

- Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist mit Ausnahme der Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen unzulässig.

(3) GRÜNLANDGEPRÄGTE INNERALPINE TÄLER UND BECKEN:

- Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

**Trassensicherung für
Verkehrsbauten**
siehe Seite 32

**Forstwirtschaftlich geprägtes
Bergland**
siehe Seite 19

Grünlandgeprägtes Bergland
siehe Seite 19/20

**Grünlandgeprägte
inneralpine Täler und
Becken**
siehe Seite 20

(4) AUSSERALPINES HÜGELLAND:

- Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen – insgesamt 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen. Ein Seitenverhältnis der Grundrisse von annähernd 1:2 ist anzustreben.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist mit Ausnahme der Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen unzulässig.

(5) AUSSERALPINE WÄLDER UND AUWÄLDER

- Waldflächen sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Waldränder sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit in untergeordnetem Ausmaß zulässig.

(6) ACKERBAUGEPRÄGTE TALRÄUME:

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist hintanzuhalten.
- Die Ausstattung mit Waldflächen ist zu erhalten bzw. verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotop, Ökosysteme) und landschaftsraumtypische Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Im Grazer Feld sind die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist eine Vernetzung der Grünzonen im Bereich Kaiserwald mit den Muraun, insbesondere im Nahbereich des Terminals Werndorf anzustreben.

Außeralpines Hügelland
siehe Seite 20

**Außeralpine Wälder und
Auwälder**
siehe Seite 21

Ackerbaugeprägte Talräume
siehe Seite 21

(7) SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFTEN

- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

**Siedlungs- und
Industriellandschaften**
siehe Seite 21/22

ABSCHNITT 3:**GEMEINDEFUNKTIONEN, VORRANGZONEN****§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN ¹⁾**

(1) Als Teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:

- Deutschfeistritz
- Eggersdorf bei Graz
- Feldkirchen bei Graz
- Frohnleiten
- Gratkorn
- Gratwein
- Hausmannstätten
- Hitzendorf
- Judendorf-Straßengel
- Kalsdorf bei Graz
- Kumberg
- Laßnitzhöhe
- Lieboch
- Raaba
- St. Marein bei Graz
- St. Radegund bei Graz
- Seiersberg
- Semriach
- Übelbach
- Unterpremstätten

1) Die Landeshauptstadt Graz wurde im Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53/1977) als Kernstadt festgelegt.

**Teilregionale
Versorgungszentren**
siehe Seite 30 und 41/42

(2) Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

- Dobl
- Frohnleiten
- Gössendorf
- Grambach
- Gratkorn
- Kalsdorf bei Graz
- Lieboch
- Peggau
- Pirka
- Raaba

**Regionale Industrie- und
Gewerbestandorte**
siehe Seite 29 und 41

- Übelbach
- Unterpremstätten
- Werndorf
- Wundschuh
- Zettling
- Graz

§ 5 VORRANGZONEN

(1) Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen sind Bereiche innerhalb der Anschlaglinien eines 100jährigen Hochwasserereignisses (HQ_{100}), die für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen, sowie Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen. Sie sind von Baulandfestlegungen und sonstigen Abflusshindernissen freizuhalten.

(2) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie zB: Hochwässer (Schutzfunktion). Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitswirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Bodenentnahmeflächen sind unzulässig. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehenden Immissionen zu achten. Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen an der Mur von mindestens 20 m und an allen übrigen natürlich fließenden Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus). In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

(3) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind Siedlungsschwerpunkte bzw. Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.
- Verstärkte Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für

**Wasserwirtschaftliche
Vorrangzonen**
siehe Seite 24

Grünzonen
siehe Seite 22/23 und 44

**Vorrangzonen für die
Siedlungsentwicklung**
siehe Seite 36 und 45

die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in zentralen Lagen in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m- Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 gem. § 23 Abs. 13 des Stmk. Raumordnungsgesetzes nicht unterschritten werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

(4) Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen. Für die im Regionalplan im Murtal bzw. im Grazer Feld ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen werden folgende Nachnutzungen festgelegt:

- Rohstoffvorrangzone in der Stadtgemeinde Frohnleiten: Landwirtschaftliche Vorrangzone
- Rohstoffvorrangzone in der Gemeinde Pirka: Erholungsnutzung
- Rohstoffvorrangzone in der Gemeinde Wundschuh: Grünzone
- Rohstoffvorrangzone in der Marktgemeinde Unterpremstätten: Grünzone
- Rohstoffvorrangzone in der Marktgemeinde Peggau: Aufforstung

Der Rohstoffabbau in der Rohstoffvorrangzone in der Marktgemeinde Unterpremstätten soll von Nord nach Süd erfolgen. Die Erweiterung des Abbaues über die südliche Abgrenzung der Rohstoffvorrangzone hinaus – maximal bis zur L 374 - ist nach Beendigung der Abbautätigkeit in der Rohstoffvorrangzone zulässig. Eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung über die nördliche Abgrenzung der Rohstoffvorrangzone in der Stadtgemeinde Frohnleiten ist nach Beendigung der Abbautätigkeiten und Rekultivierung in der Rohstoffvorrangzone bis zum bestehenden Brunnen bzw. den aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Abstandsflächen zulässig. Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete - wohngebietsfreie – Verkehrerschließungen sicherzustellen.

(5) Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche freizuhalten.

(6) Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher

Rohstoffvorrangzonen

siehe Seite 28 und 46

Landwirtschaftliche Vorrangzonen

siehe Seite 26/27 und 44

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe

siehe Seite 28/29 und 44

Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

§ 6 REGIONALPLAN

(1) Die Teilräume gemäß § 3 sowie die Vorrangzonen § 5 sind im Regionalplan, der eine integrierte Anlage dieser Verordnung bildet, räumlich abgegrenzt.

(2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei Teilräumen gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur großteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.

(3) In Fällen, in denen Vorrangzonen nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z.B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Einfamilienhausbauplatz) zulässig.

(4) Die Festlegung von Baugebieten für industriell – gewerbliche Nutzungen ist im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind zulässig, wenn:

- in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen,
- dies zur Erweiterung von bestehenden Betrieben oder die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone erforderlich ist,
- diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellem Zusammenhang stehen und
- eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist.

Diese Baugebiete müssen die selbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung

(5) Die Siedlungsschwerpunkte und Hauptlinien des ÖV sind im Regionalplan schematisch abgegrenzt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen.

(6) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gem. §3 bzw. Vorrangzonen gem. §5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

(7) Die Lärmbelastungszonen gem. §2 Abs. 6 stellen die Lärmbelastung durch den zivilen und militärischen Flugverkehr dar. Bei einem allfälligen Wegfall des militärischen Flugverkehrs ist das Entwicklungsprogramm im Sinne des §12 (1) lit. a leg. cit. zu überarbeiten.

§ 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

(1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtliche Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohnungen muss vorhanden sein oder
- geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).

Die Festlegung von Gebieten, die zur Gänze als Dorfgebiet ausgewiesen sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.

(2) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte

siehe Seite 36

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 30 Abs. 2 (Revision) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 an diese Verordnung anzupassen.

(2) Bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan gemäß § 3, § 6 Abs. 5 und § 7 dieser Verordnung im erforderlichen Ausmaß anzupassen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst wurde.

§ 9 ÜBERPRÜFUNG

Diese Verordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. November 2005, in Kraft.

§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (Politische Bezirke) Graz und Graz-Umgebung erlassen wurde (LGB1.Nr. 26/1996), außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud K l a s n i c

1 EINLEITUNG

Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in §1 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. definiert:

Raumordnung ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes...zur nachhaltige(n) und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles Dabei ist,...
...ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen...
...auf die natürlichen Gegebenheiten, die Erfordernisse des Umweltschutzes ...
...die wirtschaftliche(n) ... Bedürfnisse der Bevölkerung ...
...die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung...
...die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft...
Bedacht zu nehmen.

Zur weiteren Konkretisierung werden in §3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Raumordnungs-Grundsätze und Ziele postuliert. Sie dienen als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, ...).

Das ist auf regionaler Ebene das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Graz, Graz-Umgebung. Es ist die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsprogramms aus dem Jahr 1996 und stellt einen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung und die Landeshauptstadt Graz dar. Wesentliche Grundlage dafür stellt das vom Regionalen Planungsbeirat erarbeitete und am 9. April 1999 beschlossene Regionale Entwicklungsleitbild dar.

Die Struktur der nachfolgenden Ausführungen orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend den drei Säulen einer nachhaltigen Entwicklung („natürliche Gegebenheiten / Erfordernisse des Umweltschutzes“, „wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung“, „soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung“) werden für die Bereiche Landschaft/Ökologie, Wasserwirtschaft, Wirtschaftsstruktur, Verkehr und Siedlungsentwicklung eine regionsspezifische Strukturanalyse (Befund) erarbeitet, die für das jeweilige Thema relevanten Grundsätze genannt und darauf aufbauend Ziele und Maßnahmen abgeleitet.

Zur Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms („freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft“) dient das im Raumordnungsgesetz vorgegebene Verfahren. Zusätzliche Informationen werden im Internet unter der Adresse <http://www.raumplanung.steiermark.at/repro> angeboten. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit der Beteiligung (Übermittlung von Anregungen und Änderungsvorschlägen) für den Bürger.

Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion in knapper Form, der Regionalplan deren räumliche Umsetzung. Die rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen sowie der Verfahrensablauf werden im Anhang dargestellt.

Richtschnur zur Ableitung der Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms sind die Raumordnungsgrundsätze (§3 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974):



1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

Die Umsetzung dieser Grundsätze führt einerseits zu kompakten Siedlungsgebieten und andererseits zu großräumig zusammenhängenden freien Landschaftsräumen. Auf die abzuwägenden Raumordnungsziele - gemäß §3 (2) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Die Umsetzung der jeweils relevanten Ziele erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm auf drei räumliche Ebenen:

- §2: Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion
- §3: Ziele und Maßnahmen für Teilräume
- §4 und §5: Gemeindefunktionen und Vorrangzonen

Das regionale Entwicklungsprogramm legt nur in jenen Bereichen Ziele und Maßnahmen fest, in denen auf die Raumstruktur der Planungsregion mit regionalplanerischen Mitteln tatsächlich Einfluss genommen werden kann. Die drei großen identifizierten Handlungsfelder sind hierbei:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzung des Landes (Selbstbindung).
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes. Regionale Entwicklungsprogramme dienen als Grundlage für Stellungnahmen der Landesraumordnung im Rahmen diverser Verfahren (zB: Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz, ...).
- Verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumplanung. Der baugesetzliche Vollzug und die Örtliche Raumplanung sind der Regionalplanung nachgeschaltet und müssen den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms folgen.

**Raumordnungsgrundsätze:
§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F**

2 ENTWICKLUNGSZIELE DER REGION

Der Regionale Planungsbeirat der Planungsregion Graz, Graz-Umgebung hat – aufgrund einer Stärken/Schwächendarstellung – ein **Regionales Entwicklungsleitbild** erarbeitet und im April 1999 beschlossen. Dieses Leitbild stellt das abgestimmte öffentliche Interesse für die mittelfristige Entwicklung aus Sicht der Regionen dar. Es wurde im Jahr 2001 durch das **Regionale Aktionsprogramm für die Planungsregion Graz, Graz-Umgebung** (im Auftrag des Entwicklungsvereines Graz, Graz-Umgebung) fortgeschrieben und ergänzt.

Die Planungsregion verfolgt demgemäss die nachfolgend zusammengefasst dargestellten räumlich-funktionellen Entwicklungsziele, die durch (Leit-)projekte in den Prioritätsachsen

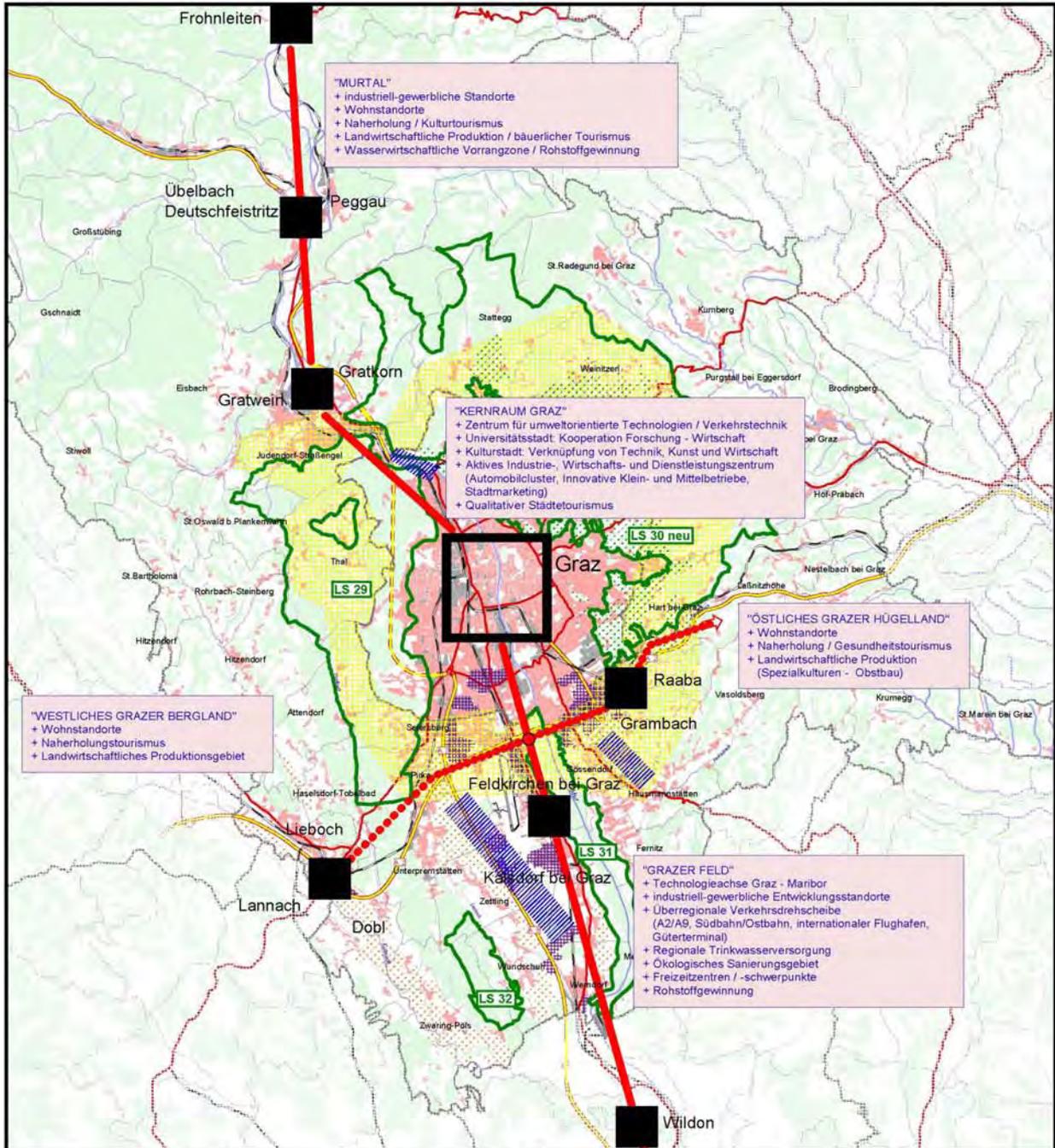
- Wirtschaftsentwicklung / Standortmarketing
- Qualifizierung / Beschäftigung
- Verkehr und sonstige Infrastruktur
- Tourismus / Kultur
- Gemeindekooperation / Öffentlichkeitsarbeit und
- Regionale Flächensicherung

umgesetzt werden sollen.

Die räumliche Umsetzung der Entwicklungsziele der Planungsregion wird in der Plandarstellung „Generelle Entwicklungsziele der Planungsregion“ auf der nächsten Seite dargestellt.

Ergänzend zu diesen regionsweiten Bemühungen wurden für Teilräume (Gemeindekooperationen) Entwicklungsstrategien erarbeitet und laufend umgesetzt:

- Entwicklungsplan der Leadergruppe „Hügelland östlich von Graz“
- Regionales Entwicklungsleitbild GU8
- Regionales Entwicklungsleitbild Schöcklland
- Entwicklungskonzept GU-Süd
- Regionales Entwicklungsleitbild GU-West



3 ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG

Im folgenden werden die Inhalte der Verordnung und des Regionalplanes erläutert und planungsfachliche Grundlagen dargestellt. Auf die Planungsmethodik wird in Kapitel 4.3 näher eingegangen.

3.1 LANDSCHAFT / ÖKOLOGIE / UMWELT

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere... für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten, für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes...

Der dicht besiedelte Ballungsraum in und um die Landeshauptstadt, die Hügellagen im Osten und Westen von Graz sowie die intensiv genutzten Talräume, insbesondere im Murtal unterliegen starkem Nutzungsdruck. Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft des Hügellandes stellt ein wichtiges Potential für die (Nah-)Erholung dar. Die intensiv genutzten Talbereiche sind stark ausgeräumt, verbliebene Strukturelemente sind besonders gefährdet. Die (wenigen) verbliebenen hochwertigen Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt (Biotopkartierung der Fachstelle Naturschutz, FA13C) sind latent gefährdet. Deren Werte und Potentiale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden. In Fällen von unvermeidlichen nachhaltigen Veränderungen eines Biotops durch ein Planungsvorhaben hat eine fachlich begründete Abwägung betroffener öffentlicher Interessen zu erfolgen.

Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll von den Biotopen ausgehend eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

Die Planungsregion verfügt insgesamt über große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche. Diese sind auch wildökologisch/jagdwirtschaftlich von großer Bedeutung. Durch fortschreitende unkoordinierte Siedlungsentwicklung und Infrastruk-

Raumordnungsgrundsätze:
§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

Zielformulierungen:
§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

Verordnungstext § 2 (1):

Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotop bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Verordnungstext § 2 (2):

Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

turprojekte werden die verbliebenen Lebensräume jedoch weiter zerstückelt. Dies verhindert einen überregionalen Populationsaustausch. Hier ist das Offenhalten von günstig gelegenen Verbindungsachsen notwendig. So etwa im Raum nördlich von Röthelstein. Bezüglich erforderlicher Breite der Grünzonen-Korridore zwischen verbauten Gebieten sollen rund 500 - 1000 m angestrebt werden, um gutes Genflusspotenzial sicherzustellen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht mehr möglich ist, lässt sich durch zielorientierte Gestaltung eine wildökologische Korridor-Mindestfunktion auch bei etwas geringerer Breite sicherstellen. So kann bei entsprechender Gestaltung auch ein schmaler Korridor mit nur 250 - 300 m Breite kann für zahlreiche Tierarten ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001 bzw. 2002).

Praxisorientierte Klimakarten für Zwecke der Raumplanung, Lufthygiene sowie Bio- und Agrarklima haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Darin werden für die Aspekte der Lufthygiene und der Schadstoffausbreitung die Windbedingungen, im besonderen die Lokalwindssysteme, und die vertikalen Schichtungsverhältnisse der Temperatur, vor allem die Inversionen, beachtet, um die Ausbreitungsmöglichkeiten möglichst gut definieren zu können. Die Berücksichtigung klimarelevanter Parameter wirkt sich, insbesondere in Ballungsräumen positiv auf die Luftqualität und damit auch die Wohnqualität aus. Ausgehend von der Stadtklimaanalyse Graz wurden eine Klimaeignungskarte für die gesamte Planungsregion und Detailuntersuchungen für Seitentäler mit Frischluftzubringerfunktion im Raum Graz und Schirningbachtal erstellt (LAZAR/ARGE LÖSS 1993/94). Eine Berücksichtigung kleinklimatologischer Gegebenheiten ist bei in die Abgrenzung der im Regionalplan dargestellten Vorrangzonen (Grünzonen, Landwirtschaftliche Vorrangzonen) erfolgt. Darüber hinaus befinden sich Frischluftzubringer in den Grazer Seitentälern (Stadt Graz), im Rötzgraben (Judendorf-Straßengel) und in den Gemeinde Thal, Mellach und Fernitz, Klimatologische Vorbehaltsflächen (Kaltluftproduktionsgebiete) in Lieboch und Grambach.

Die Planungsregion zeichnet sich klimatologisch durch krasse lokalklimatische Gegensätze innerhalb kürzester Distanzen aus. Der Murtalabwind beeinflusst im Vorland weite Teile des Murtales mit seinen Seitentälern. Mit Ausnahme des Raumes Gösting –Raach greift er jedoch nie bis zur Talsohle durch, sondern beschränkt seinen Einfluss auf die Riedelrücken. Unter anderem deshalb zählt das Grazer Feld mit ca. 150 Nebeltagen pro Jahr zu den Spitzenreitern im Alpenraum. Hier herrschen seichte Bodeninversionen vor, die Ausbreitungsverhältnisse für niedrige Emissionsquellen (Hausbrand) sind sehr ungünstig.

Den Murseitentälern im Osten und Norden der Landeshauptstadt kommt eine hohe Bedeutung für die Lufterneuerung in den nordöstlichen Bezirke von Graz zu. Allerdings haben die hierfür „verantwortlichen“ Seitentalabwinde in den letzten Jahren bereits Funktionsverluste durch die rege Bautätigkeit in diesen Bereichen hinnehmen müssen (Verminderung der Geschwindigkeit durch Rauigkeitseffekte und Verlust von Kaltluftproduktionsflächen, Vorbelastung durch Hausbrand und Verkehrsemissionen etc.).

Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu **landschaftsräumlichen Einheiten** zusammengefasst wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben bezuggenommen wird. Es handelt sich dabei um eine großräumige Betrachtung (Bearbeitungsmaßstab 1:200.000 und 1:50.000). Die nachfolgenden Zielvorgaben sind daher als

Verordnungstext § 2 (3):

Die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.

Verordnungstext §2 (4):

Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

Verordnungstext §3:

Ziele und Maßnahmen für Teilräume

grober Orientierungsrahmen zu verstehen. So sind zB. Baugebietsfestlegungen, dort wo keine dezidierten Vorgaben angeführt sind, im Rahmen der Zielsetzung dieses Entwicklungsprogramms und den Raumordnungsgrundsätzen durchaus zulässig.

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

Dieser Landschaftstyp umfasst Gebiete im nördlichen Teil des Bezirkes Graz-Umgebung und den Plabutsch. Es handelt sich dabei um Bereiche die überwiegend bewaldet sind mit kleineren Grünlandgebieten.

Die großen Wälder sind aufgrund forstwirtschaftlicher Nutzungen überwiegend nadelwalddominierte Landschaften. Viele Wälder in der Planungsregion haben hohe Schutzfunktionen entsprechend dem Waldentwicklungsplan. Es herrscht überwiegend Großgrundbesitz mit hohem Anteil an Altersklassenwald vor. Neben ihrer hohen forstwirtschaftlichen Bedeutung sind diese Bereiche auch wildökologisch/jagdwirtschaftlich wichtig, da die bandförmig entlang der Täler ausgedehnten, wenig zerschnittenen Waldlandschaften Lebensräume für verschiedene Wildarten darstellen. In diesen Landschaftsraum sind kleinere Rodungsinseln eingelagert, die im hohen Ausmaß vom Rückzug der Berglandwirtschaft und damit der Wiederbewaldung betroffen sind.

In dieser Zone sind – abgesehen von touristischen Einrichtungen, sowie jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Bauten - kaum Siedlungen vorzufinden. Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung kommt ihr eine wichtige Funktion als ökologische Ausgleichsfläche und (Nah-) Erholungsgebiet im Nahbereich des Grazer Ballungsraumes zu. Für die Erholungsnutzung sind neben dem Netz an Wanderwegen die Waldrandbereiche von besonderer Bedeutung.

Grünlandgeprägtes Bergland:

Dieser Landschaftsraum schließt nach unten an die durchgehenden Waldbänder in der nördlichen Hälfte des Bezirkes Graz-Umgebung an. Kennzeichnend für diesen Raum ist der hohe Anteil an Dauergrünland in den Rodungsinseln oder gerodeten Unterhängen, kleinräumigen Strukturen wie eingelagerte kleinere Wälder sowie Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen. Auf Hangverflachungen und in den Tälern finden sich bäuerliche Dauersiedlungen und Dörfer. Die zunehmend schwierige Ertragssituation in der Grünlandlandwirtschaft führt zu einem Rückgang der Bewirtschaftung, Dies geht einher mit einem verstärkten Baulanddruck auf diese – meist dezentralen, und damit infrastrukturell schlecht versorgten – Lagen.

Aufgrund des abwechslungsreichen „attraktiven“ Erscheinungsbildes der Landschaft und der Nahelage zum Grazer Ballungsraum kommt diesem Bereich große Bedeutung für die (Nah-)Erholung zu. Neben dem Wander-, Mountainbike-, Rad- und Reitwegeangebot kommt den Waldrandbereichen und dem Landschaftsbild erhöhte Bedeutung zu. Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sehr sensibel. Großvolumige Einbauten bzw. großräumig lineare Infrastrukturen werden vom Erholungssuchenden als störend empfunden. Es ist daher bei allen Bauführungen besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

Verordnungstext § 3 (1): Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

Der Charakters dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.

Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.

Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.

Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.

Darüber hinaus gehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig.

Verordnungstext § 3 (2): Grünlandgeprägtes Bergland:

Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.

Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.

Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden.

Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen – insgesamt 3.000m² überschreiten unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender

Als problematisch sind auch Geländeänderungen und die Rohstoffgewinnung, die in der Folge weitere Auswirkungen durch zusätzlich erforderliche Verkehrswege nach sich zieht, anzusehen. Es sollen daher neue Rohstoffbauten verhindert werden.

Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Becken:

Diese Landschaftsräume befinden sich im Murtal nördlich von Graz, im Übelbachtal und im Passailer Becken. Sie weisen aufgrund ihres humiden Klimas und des Grundwassereinflusses trotz flacher und großer landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, einen hohen Dauergrünlandanteil auf. Die Landschaftsstruktur zeigt sich stark menschlich überprägt und ist durch Siedlungen, Siedlungssplitter und vor allem Verkehrsinfrastrukturen stark zerschnitten. Im Murtal finden sich auch Rohstoffentnahmen (Schotterabbau).

Außeralpines Hügelland:

Das außeralpine Hügelland umfasst in der Planungsregion das oststeirische Hügelland, das weit in die Landeshauptstadt Graz hineinreicht (in diesen Bereichen entspricht die Abgrenzung dem Grüngürtel des Stadtentwicklungskonzept 3.0 der Landeshauptstadt Graz) und im Gebiete westlich von Plabutsch und Kainachtal. Es ist der steiermarkweit kleinteiligste Landschaftsraum, der sich aus einem Mix von Wiesen und Weiden, landwirtschaftlich genutztem Land mit Flächen natürlicher Vegetation, Misch und Nadelwäldern und Siedlungen zusammensetzt. Es herrschen sehr kleine Parzellenstrukturen und damit auch eine Kleinstrukturiertheit der bäuerlichen Betriebe vor. Die Landschaft wechselt von Ackerbau über Obstkulturen bis hin zu Waldgebieten. Siedlungen sind sowohl in den Talbereichen als auch „perlschnurartig“ auf Riedeln und Kuppen vorzufinden. In diesem Landschaftsraum befindet sich eine große Zahl an rutschgefährdeten Hangbereichen, die bezüglich geländeändernden Eingriffen als problematisch einzustufen sind.

Das derzeit bestehende Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft ist akut gefährdet durch den hohen Anteil an Nebenerwerbslandwirten und dem Trend zur Aufgabe der Bewirtschaftung. Das kann zu einer Verwaldung aber auch zu weiteren Zersiedelung dieser Bereiche führen. Letztere wird durch die Nahelage zum Ballungsraum Graz - mit seinem großen Arbeitsplatzpotential im Tagespendeleinzugsbereich – und die „Attraktivität“ dieser Kulturlandschaft für flächen- und infrastrukturkostenintensive Einfamilienhausbebauung begünstigt. Aufgrund der äußerst geringen Besiedlungsdichte, ist eine Bedienung mit einem attraktiven Öffentlichen Verkehr kaum finanzierbar.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen noch sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Bauegefüge des Hügellandes entsprechen.

Betriebe bleibt davon unberührt. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist mit Ausnahme der Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen unzulässig. unzulässig.

*Verordnungstext § 3 (3):
Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Becken:*

Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

*Verordnungstext § 3 (4):
Außeralpines Hügelland:*

Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.

Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten. Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige

Bauländerweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.

Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen. Ein Seitenverhältnis der Grundrisse von annähernd 1:2 ist anzustreben. Die Gewinnung mineralischer Roh-

Außeralpine Wälder und Auwälder:

Der weitläufige Bereich des Kaiserwaldes und die Murauen südlich von Graz sind dieser Landschaftseinheit zuzuordnen. Sie sind – neben dem Plabutsch – die einzigen großräumig zusammenhängenden Freiflächen im unmittelbaren Nahbereich der Landeshauptstadt Graz. Ihnen kommt hohe Bedeutung aus naturschutzfachlicher (Landschaftsschutzgebiete), kleinklimatischer und den Murauen auch wasserwirtschaftlicher (Retentionsraum) Sicht zu.

Durch die Nähe zum Ballungsraum Graz herrscht großer Druck für Erholungsnutzung, Rohstoffgewinnung (Lehm im Kaiserwald, Schotter in den Murauen), in Rand- und Pufferbereichen auch für Wohnnutzung, Infrastrukturbauten (Kläranlage Gössendorf, Ortsumfahrungen). Aufgrund des dichten Lehmuntergrundes war der Kaiserwald immer wieder Interessensgebiet für Deponiestandorte. Wegen der besonderen Bedeutung dieses Landschaftsraumes werden große Teile davon im Regionalplan als Grünzone ausgewiesen.

Ackerbaugeprägte Talräume:

Ackerbaugeprägte Talräume finden sich in der Planungsregion im Grazer Feld, im Kainach- und Liebochbachtal und – kleinräumigere – im Bereich der Gemeinden Vasoldsberg, St. Marein bei Graz und Brodingberg. Es handelt sich dabei um ertragreiche Ackerböden mit oftmals großflächigen Monokulturen. Gewässer wurden großteils begradigt, Strukturelemente und ökologisch wertvolle (Rest-)Flächen kommen nur mehr in untergeordnetem Ausmaß vor.

Im Grazer Feld befinden sich in diesem Raum mächtige Schottervorkommen, Schotterteiche, überregional bedeutsame Trinkwasserversorgungsanlagen, hochwertige Verkehrsinfrastruktur (Flughafen, Autobahn, Eisenbahn, Terminal Werndorf) und – dadurch begünstigt – hochwertige Industrie- und Gewerbestandorte. Diese unterschiedlichen Nutzungspotentiale stehen teilweise in Konkurrenz zueinander. Zur Konfliktminimierung werden daher im Regionalplan Vorrangzonen für diese unterschiedlichen Nutzungsansprüche festgelegt.

Neben der Sicherung großflächig zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist in dieser Landschaftseinheit besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Vernetzung der wenigen verbliebenen ökologisch bedeutsamen Restflächen zu legen.

Siedlungs- und Industrielandschaften:

Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche (ab einer Fläche von ca. 70ha) werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. In der Planungsregion sind das der – teilweise über die Stadtgrenzen hinausgehende – Siedlungsraum der Landeshauptstadt Graz, zusammenhängende Bereiche im Grazer Feld, Kainachtal, die Siedlungsräume Frohnleiten, Deutschfeistritz/Peggau und Gratkorn/Gratwein/Judendorf-Straßengel im

stoffe ist mit Ausnahme der Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen unzulässig.

**Verordnungstext § 3 (5):
Außeralpine Wälder und Auwälder:**

Waldflächen sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.

Waldränder sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten. Eine Erholungsnutzung ist unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit in untergeordnetem Ausmaß zulässig.

**Verordnungstext § 3 (6):
Ackerbaugeprägte Talräume:**

Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist hintanzuhalten. Die Ausstattung mit Waldflächen ist zu erhalten bzw. verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotope, Ökosysteme) und landschaftsraumtypische Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten.

Im Grazer Feld sind die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen. Dabei ist eine Vernetzung der Grünzonen im Bereich Kaiserwald mit den Murauen, insbesondere im Nahbereich des Terminals Werndorf anzustreben.

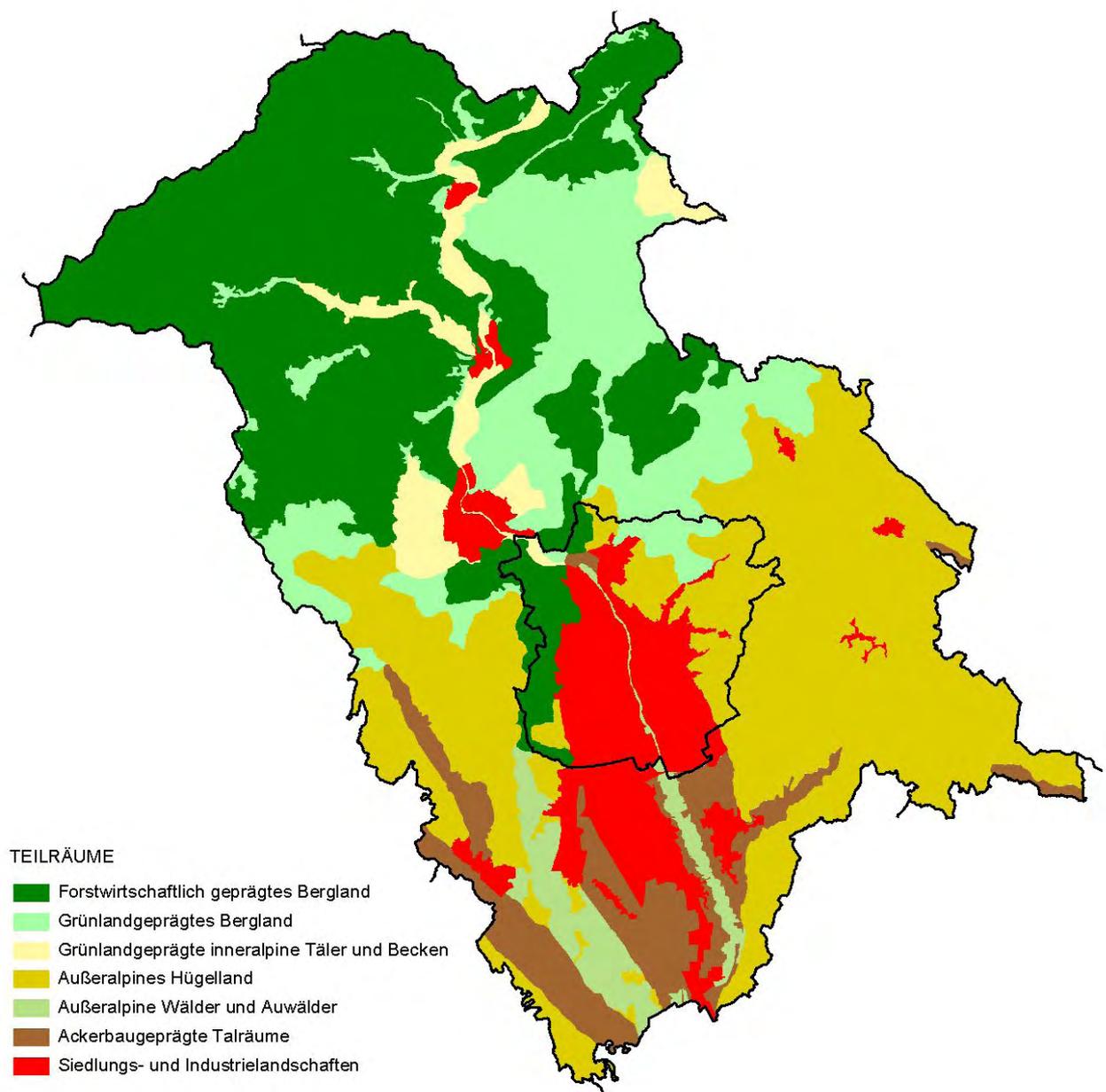
**Verordnungstext §2 (7)
Siedlungs- und Industrielandschaften:**

Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flä-

Murtal nördlich von Graz, sowie die Bereiche Kumberg, Eggersdorf und Laßnitzhöhe im östlichen Grazer Hügelland.

Es handelt sich um Verdichtungsräume, die ökologisch hochgradig zerschnitten sind. Fließgewässer bilden oft letzte kleine Korridore durch die ansonsten versiegelten Flächen. Teilweise zeigen sich städtebauliche Probleme wie zunehmende Entleerung der Zentren zugunsten des Umlandes (Suburbanisierungstendenzen), hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen, geringe Grünflächenausstattung und damit einhergehender mangelnder Wasserrückhalt vor „Ort“ sowie wenig attraktive Erscheinungsbilder der Stadtränder (Ortseingänge).

chen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren. An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.



Im Nahbereich von Ballungsräumen stehen Freiräume unter besonders hohem Nutzungsdruck. Sie dienen als (Nah-)Erholungsgebiet für die Bewohner dicht verbauter städtischer Siedlungen, als potentielle Siedlungserweiterungsgebiete, als Interessensgebiete für wirtschaftliche Nutzungen, als Flächenreserve für (Verkehrs-)Infrastrukturen aber auch als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen, Hochwasserretentionsraum und - im Grazer Feld – Trinkwasserreserve für den Zentralraum.

Zur Sicherstellung ihrer ökologischen und Erholungsfunktionen aber auch als wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor (Lebens-, Umweltqualität) für die wirtschaftliche Entwicklung werden regional bedeutende großflächige Freiräume im Regionalplan als Grünzonen festgelegt.

Im Bereich der Murauen im Grazer Feld kommt der gegenseitigen Abstimmung unterschiedlicher Nutzungsansprüche besondere Bedeutung zu. Neben ihrer ökologischen Bedeutung sind die Murauen ein natürlicher Retentionsraum aber auch (Nah-)Erholungsgebiet für die Bevölkerung des Grazer Ballungsraumes. In Teilbereichen besteht Hochwassergefährdung für Siedlungen, energiewirtschaftliche (Wasserkraftwerksprojekte) und wasserwirtschaftliche (Trinkwasser-brunnen) Nutzungsansprüche liegen vor. Im Rahmen des Projektes „Lebensraum Mur (LEBMUR)“ werden dzt. wissenschaftliche Grundlagen (Decision Support System Wasser) sowie (leitbildartige) Nutzungsoptionen für die Entwicklung dieses Lebensraums erarbeitet.

Die Grünzone im Bereich des Terminals Werndorf dient vorwiegend dem Immissionsschutz nahegelegener Wohngebiete und dem Grundwasserschutz. Kaiserwald und Plabutsch stellen wichtige Naherholungsgebiete dar, die aber – auch aufgrund ihrer großen Flächenausdehnung – ökologische Funktionen zu erfüllen haben. Die die Landeshauptstadt Graz (Teilflächen des Grüngürtels gem. Stadtentwicklungskonzept 3.0) und die angrenzenden Nachbargemeinden im Norden und Osten umschließenden Grünzonen erfüllen wichtige kleinklimatische Aufgaben (Kaltluftproduktion, Frischluftzubringer), bilden ein kulturlandschaftlich wertvolles zusammenhängendes Netz aus Biotopen Wald- Freiflächen und dienen der landschaftsgebundenen Naherholung. Der Grünzone im Bereich der Gemeinde Thal kommt Bedeutung für die Naherholung und Sportnutzung (Thalensee, Golf, Langlauf, ...), in Teilbereichen auch klimatische Funktion zu. Beim Schirningbachtal handelt es sich um Bereiche mit Bedeutung für Kaltluftproduktion und Durchlüftung. Für die langfristige Aufrechterhaltung der Grünzonen ist eine nachhaltige Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft wichtig, die durch das Regionale Entwicklungsprogramm nicht eingeschränkt wird. So werden beispielsweise Kompost- und Stallmistfeldmieten, landwirtschaftliche Geländekorrekturen und Bodenentnahmen für den Eigenbedarf nicht eingeschränkt.

Die im Regionalplan festgelegten Grünzonen bedürfen einer Vernetzung durch Uferstreifen entlang natürlicher Fließgewässer und einer Verdichtung durch Grünzüge bzw. -bereiche auf örtlicher Planungsebene (siehe §2Abs.2). Dabei kommt dem Grüngürtel der Landeshauptstadt Graz und der angrenzenden Gemeinden hohe Bedeutung zu. Er dient als wichtige Ergänzung der – im regionalem Maßstab abgegrenzten – Grünzonen im Regionalplan. Die in der und rund um die Landeshauptstadt Graz festgelegten Grünzonen können als "Kernzonen" letztlich nur im funktionalem Verbund mit dem Grüngürtel als "Ergänzungsraum" ihre naturräumlichen und siedlungsraumbegrenzenden Aufgaben erfüllen.

Die klimatischen Gegebenheiten - schlechte Durchlüftung und Calmenhäufigkeit - im Großraum Graz wirken sich gemeinsam mit den Emissionen aus

**Verordnungstext §5 (2)
Grünzonen:**

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie zB: Hochwässer (Schutzfunktion). Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereich und Bodenentnahmeflächen sind unzulässig. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehenden Immissionen zu achten. Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen an der Mur von mindestens 20 m und an allen übrigen natürlich fließenden Gewässern von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus). In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Verkehr, Industrie und Hausbrand ungünstig auf die Luftqualität aus. So mussten die Stadt Graz und die südlich angrenzenden Gemeinden Feldkirchen bei Graz und Seiersberg 1993 im Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl.Nr. 58/1993) als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden. Obwohl sich die Situation seit 1993 bei einigen verbessert hat, ist in Zusammenhang mit Vorgaben der EU, und des Bundes (Novelle Immissionsschutzgesetz – Luft, 2001; Verordnung: Belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsgesetz, 2002) dieser Themenbereich für den Ballungsraum Graz von besonderer Bedeutung. Da der KFZ-Verkehr als einer der wesentlichen Verursacher von Luftschadstoffen (zB: Feinstaub) gilt, ist im Rahmen der Raumplanung durch eine Raumstruktur, die zusätzlichen Verkehr minimiert und durch Standortfestlegungen für verkehrserregende Nutzungen außerhalb von belasteten Gebieten auf diese Problematik einzugehen. Das ist im Regionalen Entwicklungsprogramm einerseits durch die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf Siedlungsschwerpunkte mit vorhandener zentralörtlicher Ausstattung bzw. Bereiche mit ÖV-Erschließung, andererseits mit der Situierung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe am hochrangigen Straßen- (Autobahn) und Schienennetz erfolgt.

Einen weiteren Bereich mit besonderer Umweltrelevanz stellt das Thema Lärm dar. Von Straßen- und Schienenverkehr, Industrie- und Gewerbe bzw. Sport- und Feizeitanlagen verursachter Lärm ist im wesentlichen auf örtlicher Ebene (örtliche Raumordnung) zu behandeln. Ein Hilfestellung dazu stellt die Broschüre „Lärmschutz und Lärmsanierung – Ein Leitfaden für die Raumplanung“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung) dar. Bezüglich Fluglärm werden Regelungen im Regionalen Entwicklungsprogramm getroffen. Sie werden in Kapitel 3.4 beschrieben.

3.2 WASSERWIRTSCHAFT

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur...

- unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

(1) Als vollwertiges Bauland dürfen (...) nur Grundflächen festgelegt werden, die (...) auf Grund der natürlichen Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hochwassergefahr, Klima, Steinschlag, Lawinengefahr u. dgl) nicht von einer Verbauung ausgeschlossen sind.

Durch die Umwandlung von unversiegeltem Freiland in versiegelte und verbaute Flächen werden wichtige Puffer- und Speicherpotentiale bei Hochwässern zerstört. Niederschläge werden so schnell aus der Landschaft in die Vorfluter abgeführt, was diese überlastet und die Unterlieger gefährden kann.

Aufgrund des Baulandbedarfs für Siedlungsentwicklung sowie für die Neuansiedlung von Industrie und Gewerbe ergeben sich vor allem in den gut erschlossenen und flachen Tallagen Nutzungskonflikte durch die Verringerung der Retentions- und Abflussräume. Folgekosten für schutzwasserbauliche Maßnahmen werden zu einem Großteil durch die öffentliche Hand getragen. Zudem wird die Hochwasserproblematik meist oft nur an die Unterlieger

Raumordnungsgrundsätze:
§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

Zielformulierungen:
§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

Auf die für die Planungsregion besonders relevanten Naturgefahren wird in § 23 des ROG 1974 i.d.g.F eingegangen

Verordnungstext § 5 (1)
Wasserwirtschaftliche
Vorrangzonen:

„weitergereicht“. Zur Hintanhaltung dieser Problematik in der Planungsregion ist die Freihaltung der Retentionsräume (innerhalb der HQ 100 Anschlaglinien) von entscheidender Bedeutung. Diese Räume dienen einerseits dem natürlichen Wasserrückhalt im Katastrophenfall sowie als Reserveraum für wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen. Ihre Freihaltung trägt zur Hochwassersicherheit von Siedlungsgebieten bei. Neben den schutzwasserbaulichen Aspekten wird mit der Freihaltung der Retentionsräume auch die gewässerökologische Forderung nach der Aufrechterhaltung von räumlichen Optionen für allfällige Gewässerrückbau-Maßnahmen erfüllt. Eine ausreichende Flächenverhaltung ist dafür Grundvoraussetzung. Diese Flächen dienen zudem meist auch der landwirtschaftlichen Produktion, haben eine hohe Bedeutung für die Ökologie und strukturieren die Landwirtschaft als Zwischenräume zwischen Siedlungsschwerpunkten (multifunktionale Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen).

In der Fachabteilung 19 A liegen derzeit für Mur, Grazer Bäche, Annabach, Petersbach, Hundsdorfbach, Kainach, Laabach, Liebochbach, Lusenbach, Poniglbach, Rabnitzbach, Rötzbach, Södingbach, Thaler Bach, Toffisgraben, Übelbach und Winkelbach Abflussuntersuchungen mit der Ausweisung von HQ 30 und HQ 100 Hochwasserabflussgebieten vor.

Von der Bundeswasserbauverwaltung wurden für Gepringbach, Lindenbach, Holzgrabenbach, Dorfgrabenbach 1 und 2, Grenzgrabenbach, Thalersee und Thalerbach-Schloßwiese und Felberbach Hochwasserrückhaltebecken errichtet. An Doblbach, Dorfgrabenbach 3, Gabriachbach, Liebochbach, Raababach und Grambach sind Rückhalteanlagen in Planung.

Im Murtal nördlich von Graz und im Grazer Feld bestehen regional bedeutsame öffentliche Wasserversorgungen, zu deren Sicherung Grundwasserschongebiete gem. Wasserrechtsgesetz erlassen worden sind (Wasserschongebiete Friesach, Graz-Andritz, Feldkirchen und Kalsdorf). Das genutzte Karstquellwasser wird durch das Schongebiet Schöckl geschützt. Diese wasserwirtschaftlichen Vorgaben wurden bei der Ausweisung von Rohstoffvorrangzonen und Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe berücksichtigt.

Wasserwirtschaftliche Vorrangzonen sind Bereiche innerhalb der Anschlaglinien eines 100jährigen Hochwasserereignisses (HQ100), die für den Hochwasserabfluss notwendig sind oder eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt aufweisen, sowie Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen. Sie sind von Baulandfestlegungen und sonstigen Abflusshindernissen freizuhalten.

3.3 WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

1. Entwicklung der Wirtschaftsstruktur ... der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Dem Ballungsraum Graz, Graz-Umgebung kommt für die gesamte Entwicklung der Steiermark eine Schlüsselposition zu; er ist mit knapp 360.000 Einwohnern, ca. 40% aller steirischen Arbeitsplätze (1991) und hohen –weiterhin ansteigenden – Einpendlerzahlen der stärkste Wirtschaftsraum der Steiermark. Sie verfügt über hochwertige Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen. Großräumig betrachtet liegt die Planungsregion – insbesondere verkehrstechnisch gesehen - ungünstig zu den westeuropäischen Wirtschaftszentren. Bevorstehende Beitritte osteuropäischer Nachbarstaaten zur Europäischen Union bietet neue Entwicklungsperspektiven. Die Wirtschaftskraft (Bruttoinlandsprodukt, Steuerkraft-Kopfquote) in der Planungsregion liegt deutlich über dem Landesschnitt.

Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

Die Landwirtschaft hat im Bezirk Graz-Umgebung noch eine relativ hohe Bedeutung. In Industrie- und Gewerbe ist es zu Verlagerungen aus der Landeshauptstadt in die Umgebungsgemeinden gekommen, der Dienstleistungsbereich steigt – ausgehend von einem hohen Niveau – weiterhin an.

An der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur in der Landeshauptstadt und im Grazer Feld haben sich industriell-gewerbliche und Dienstleistungsfunktionen konzentriert. Die teilweise noch ländlich geprägten Gemeinden im Osten und Westen des Bezirkes Graz-Umgebung sind großteils Auspendlergemeinden mit Wohnfunktion.

Aufgrund des starken Konnexes zwischen Verkehrsinfrastruktur und der Standortqualität für Wirtschaftsnutzungen wird das Sachgebiet Verkehr in diesem Kapitel behandelt.

3.3.1 Landwirtschaft

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

**6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...
e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft**

**Zielformulierung: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F.**

Nach wie vor ist die Land- und Forstwirtschaft die flächenmäßig größte Landnutzung in der Planungsregion. Allerdings stehen, so wie landes- und bundesweit auch, ein großer Teil des Einkommens der Landwirte – aufgrund sinkender Produkterlöse und steigender Aufwendungen - in mehr oder weniger direktem Zusammenhang mit öffentlichen Unterstützungen. Wichtige Entscheidungen werden auf übergeordneter Ebene getroffen, die regionalen Einflussmöglichkeiten beschränken sich weitestgehend auf Flächenvorsorge, auch über einzelbetriebliche Interessen hinaus, Weiterbildung, sektorübergreifende Vermarktungsstrategien und „ergänzende“ Leistungsabgeltungen. Diese gewinnen jedoch, unter den verschärften Marktbedingungen des erweiterten europäischen Binnenmarktes, immer mehr an Bedeutung.

Raumplanungsfachlich nimmt die Landwirtschaft als Bodennutzer eine Sonderstellung ein. Sie nützt nicht nur ein besonders breites Spektrum an Bodenfunktionen (Biomasseproduktion, Wasserspeicher etc.) sondern lässt auch eine Reihe von Folgeoptionen offen. Zudem besitzen eine Reihe von landwirtschaftlichen Tätigkeiten einen positiven Umweltbezug, was im Vergleich zu anderen Wirtschaftsformen eher die Ausnahme darstellt (HOFREITHER 1996). Bislang wurden viele dieser „Nebeneffekte“ (Kulturlandschaftspflege, Naherholung, Erhalt der Biodiversität) nur unzureichend, bzw. ohne Funktions- und Flächenbezug abgegolten. Gerade in einem intensiv genutzten Ballungsraum sind diese Funktionen der Landwirtschaft zumindest gleichrangig mit der „Urfunktion“ der Landwirtschaft, nämlich der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in unmittelbarer Nähe des Verbrauchers, zu bewerten.

Bislang ablaufende Tendenzen, wie die Steigerung der Aufwendungen und der Rückgang der Produkterlöse durch zunehmende Marktkonkurrenz von außen werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen bzw. (WIFO/IFO 2001). Bei einem Drittel der Betriebe wird bis 2006 der Generationswechsel stattfinden. Dieser wird aber vor allem bei Zu- und Nebenerwerbslandwirten

nicht mehr aktiv vollzogen. Er mündet oft in der Betriebseinstellung. Ungesicherte Betriebsnachfolgen führen zu einem Rückgang der Motivation für Investitionen und Innovationen.

Insgesamt zeichnet sich – nicht nur für diese Planungsregion - ab, dass die Landwirtschaft ihre landschaftsprägenden Funktionen in Zukunft nicht mehr in vollem Umfang erfüllen wird können. Sie wird den genannten Prozessen aber umso eher standhalten, je höher der Veredelungsgrad der erzeugten Produkte ist, was einen hohen Wissens- und Kapitaleinsatz bedingt, und je mehr eine weitere Koppelung und Betonung der Funktionen Tourismus/Landschaftsgestaltung/Nahversorgung gelingt. Dies setzt gute „räumliche Rahmenbedingungen“ wie konfliktfreie größere Produktionsflächen sowie positiv besetzte Kulturlandschaften als „Werbeträger“ voraus.

Die Talböden des Murtales (mit dem Grazer Feld) des Liebochbach- und Kainachtales bieten aufgrund ihres weitestgehend ebenen Geländes und der hohen Bodenwerte günstige naturräumliche Voraussetzungen für Ackerbau. Auf diese Bereiche bestehen aber auch Druck durch Siedlungserweiterungen, industriell-gewerbliche Nutzungen, Verkehrsinfrastruktur (Flughafen, Koralmbahn, Straßenprojekte), Rohstoffgewinnung (einschließlich Nachfolgenutzungen) sowie Nutzungsbeschränkungen durch naturschutzrechtliche (Murauen) und wasserrechtliche (Schongebiete) Bestimmungen.

Die Festlegung von – multifunktionalen - landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Regionalplan dient einerseits der Sicherung dieser Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, andererseits erfüllen diese Bereiche auch Aufgaben des Siedlungsschutzes (Hochwasserrückhalt), der Erhaltung bzw. Verbesserung der Luftqualität in angrenzenden Siedlungsgebieten (Kaltluftproduktion), der Raumgliederung (Freihalten von zusammenhängenden Gebieten), der landschaftsgebundenen Erholung (Rad-, Wanderwegenetz) sowie ökologische Funktionen (wichtige Durchzugsräume). So kommt beispielsweise der Landwirtschaftliche Vorrangzone östlich von Stift Rein auch wegen der überörtlich bedeutenden Sichtbeziehung zum Stiftareal Bedeutung zu. Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden nur große zusammenhängende Bereiche von überörtlicher Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangzonen abgegrenzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Flächen keine Bedeutung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Deshalb ist im Rahmen der örtlichen Raumplanung - in Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze – eine entsprechende Flächensicherung auf kleinteiliger Ebene unbedingt erforderlich.

Wichtig ist auch der Erhalt der für Erwerbskombinationen und Vermarktungsstrategien unumgänglichen Ressource Landschaft. Diesbezüglich wird auf die in Kapitel 3.1 beschriebenen landschaftsräumlichen Einheiten und ihnen zugeordneten Entwicklungsziele verwiesen.

Die Forstwirtschaft, als im Norden des Bezirkes Graz-Umgebung dominierende Bodennutzung, erfüllt neben ihren Produktionsfunktionen insbesondere Wohlfahrtsfunktionen, sowie Naherholungs- und Schutzaufgaben. Von besonderer Bedeutung sind die Schutzfunktionen der Wälder vor Muren etc. Räumlich festgelegt und bewertet sind diese „überwirtschaftlichen“ Funktionen im Waldentwicklungsplan. Die Forst- und Holzwirtschaft und die ihr nachgelagerten Betriebe stellen jedoch auch einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor dar. Betriebswirtschaftlich agiert die regionale Forst- und Holzwirtschaft - im Gegensatz zur Landwirtschaft - seit langem auf offenen, nicht reglementierten Märkten. Vor diesem Hintergrund sind mittel- bis langfristig im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion auch keine besonderen

**Verordnungstext § 5 (5)
Landwirtschaftliche Vorrangzonen:**

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche freizuhalten.

Markt- und Strukturveränderungen und dadurch ausgelöste Veränderungen der (Flächen-) Nutzungsstrukturen zu erwarten (vgl. WIFO/IFO 2001).

3.3.2 Rohstoffgewinnung

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere... f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

Jeder Österreicher verbraucht im Jahr rund 13 Tonnen fester mineralischer Rohstoffe. In Anbetracht der Kosten und der Umweltbelastungen durch Transport und des sehr hohen Verbrauchsvolumens kann auf die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten ohne Konsequenzen nicht verzichtet werden (BFWA 2000) Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt allerdings – selbst bei technisch, ökologisch, rechtlich und wirtschaftlich einwandfrei durchgeführten Bergbautätigkeiten - zwangsläufig zu zumindest zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes sowie zu Belastungen von eventuellen Anrainern. Wesentliche Belastungen gehen mit dem Transport der Rohstoffe vom Bergbau zum Verbraucher einher. Beachtenswert ist hierbei, dass die Abnahme der Gewinnungsstandorte zwangsläufig zu einer Erhöhung der Transportentfernungen und damit der Umweltbeeinträchtigungen führt. So sind zwar 40% der in Österreich transportierten Güter (Tonnen) feste mineralische Rohstoffe, diese tragen jedoch nur mit ca. 18% zu den für die Umweltbeeinträchtigungen relevanten Transportvolumina (Tonnen/Kilometer) bei. Eine signifikante Erhöhung der Transportentfernungen birgt daher die Gefahr einer starken Erhöhung dieser Werte (BFWA 2000).

Im Rahmen des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark (BEYER 1997) wurden in der Region Rohstoffhoffnungsgebiete, das sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen die unter den heutigen Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen, erhoben. Diese weisen ein Flächenausmaß von ca. 3.300ha (d.s. 2,6% der Gesamtfläche der Planungsregion) auf. Insgesamt zeigt sich ein sehr hohes Konfliktpotential dieser Bereiche zu Natur- und Gewässerschutz und zu bestehenden Siedlungsgebieten. In vielen Fällen bestehen unzureichende Zufahrtsmöglichkeiten. Deshalb wurden im Regionalplan letztlich nur knapp 300ha (d.s. 0,2% der Gesamtfläche der Planungsregion bzw. 9% der Hoffnungsgebiete) als Rohstoffvorrangzonen festgelegt. Zur Sicherstellung eines geordneten Rohstoffabbaues unter Minimierung von negativen Auswirkungen für Wohnbevölkerung und Umwelt ist die Freihaltung entsprechender Abstandsflächen (300m-Bereiche) um Rohstoffvorrangzonen erforderlich. Gebiete des Grazer Berglandes mit (Nah-)Erholungsfunktion westlich der Mur sollen von Rohstoffgewinnungen freigehalten werden. Für die Rohstoffvorrangzonen in Frohnleiten und Unterpremstätten werden mittel – bis langfristige Weiterentwicklungen aufgezeigt. Eine geeignete Verkehrerschließung der Rohstoffvorrangzonen (in Pirka etwa durch die Realisierung der A9-Begleitstraße bzw. Teilstücke davon) ist im Rahmen der Bewilligungsverfahren sicherzustellen.

Für Rohstoffvorrangzonen in intensiv genutzten Talbereichen wird auch eine, auf die räumlichen Entwicklungsziele dieser Gebiete abgestimmte Nachnutzung festgelegt. Die Nachnutzungen der Abbaue in Wundschuh und Unterpremstätten sollen die angrenzenden Grünzonen ergänzen, der Abbau in Pirka soll wegen seiner Nähe zur Landeshauptstadt Graz und zu den Schotterteichen

Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

**Verordnungstext § 5 (4)
Rohstoffvorrangzonen:**

Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe. Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen. Für die im Regionalplan im Murtal bzw. im Grazer Feld ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen werden folgende Nachnutzungen festgelegt:

Rohstoffvorrangzone in der Stadtgemeinde Frohnleiten: Landwirtschaftliche Vorrangzone

Rohstoffvorrangzone in der Gemeinde Pirka:

Erholungsnutzung

Rohstoffvorrangzone in der Gemeinde Wundschuh:

Grünzone

Rohstoffvorrangzone in der Marktgemeinde

mit Badenutzung im Grazer Feld einer Erholungsnutzung, der Abbau in Frohnleiten nach Rekultivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

*Unterpremstätten: Grünzone Rohstoffvorrangzone in der Markt-gemeinde Peggau:
Aufforstung.
Der Rohstoffabbau in der Rohstoffvorrangzone in der Markt-gemeinde Unterpremstätten soll von Nord nach Süd erfolgen. Die Erweiterung des Abbaues über die südliche Abgrenzung der Rohstoffvorrangzone hinaus- maximal bis zur L 374 - ist nach Beendigung der Abbautätigkeit in der Rohstoffvorrangzone zulässig.
Eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung über die nördliche Abgrenzung der Rohstoffvorrangzone in der Stadt-gemeinde Frohnleiten ist nach Beendigung der Abbautätigkeiten und Rekultivierung in der Rohstoffvorrangzone bis zum bestehenden Brunnen bzw. den aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Abstandsflächen zulässig. Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete - wohngebietsfreie - Verkehrerschließungen sicherzustellen.*

3.3.3 Industrie und Gewerbe

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

*6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...
b) Gewerbe- und Industriebetriebe...*

Der Anteil der Beschäftigten im sekundären Sektor liegt in der Planungsregion unter dem Landes- und Bundesschnitt und ist seit 1997 weiter rückläufig. Ausschlaggebend dafür ist der geringe Anteil in der Landeshauptstadt Graz. Der Bezirk Graz-Umgebung liegt deutlich über dem Landes- und Bundesschnitt, weist jedoch seit 1997 einen deutlich überdurchschnittlichen Rückgang auf. Industrie- und Gewerbe kommen aber sowohl für den Arbeitsmarkt, als auch als beim Flächenanspruch hohe Bedeutung zu.

Murtal und Grazer Feld weisen aufgrund der guten Verkehrsinfrastruktur hohe Standortgunst für industriell/gewerbliche Nutzungen auf. Hier befinden sich regional bedeutende Betriebe und großflächige Baugebietsfestlegungen in den

Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

*Verordnungstext § 4 (2)
Regionale Industrie- und Gewerbestandorte:
Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:
Dobl, Frohnleiten, Gössendorf, Grambach, Gratkorn, Kalsdorf bei Graz, Lieboch, Peggau, Pirka, Raaba, Übelbach, Unterpremstätten, Werndorf, Wundschuh, Zettling, Graz*

*Verordnungstext § 5 (6)
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe:*

Flächenwidmungsplänen der Gemeinden. Die Flächenreserven an Industrie und Gewerbebauland (ca. 40% des gewidmeten Baulandes) umfassen ca. 900ha, einschließlich hochwertiger Erweiterungspotentiale über 1.200ha. Neuausweisungen sind daher, auch aufgrund der zu erwartenden Mobilisierung bestehender Reserven durch die Novelle des Raumordnungsgesetzes 2003, nur beschränkt erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung der hochwertigsten Betriebsstandorte (regionale Industrie- und Gewerbebaustandorte) und -flächen (Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne §23 Abs. 5 lit. e Stmk. ROG 1974 i.d.F Lgbl.Nr. 22/2003). Das erfolgt durch die Festlegung von Gemeindefunktionen bzw. Vorrangzonen im Regionalplan.

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Es gelten folgende Zielsetzungen: Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen: Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

3.3.4 Dienstleistungen / Zentralität

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

- **Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,**
- **geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,**
- **die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie**
- **Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.**

Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...

- **für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes**

Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

Der Anteil der Beschäftigten im tertiären Sektor liegt in der Planungsregion über dem Landes- und Bundesschnitt und ist seit 1997 leicht angestiegen. Ausschlaggebend dafür ist der hohe Anteil in der Landeshauptstadt Graz. Der Bezirk Graz-Umgebung liegt deutlich unter dem Landes- und Bundesschnitt, weist jedoch seit 1997 einen deutlich überdurchschnittliche Steigerungen auf. Hervorzuheben sind der hohe Anteil des Bereiches Öffentliche Verwaltung, Unterricht, Gesundheit und sonstige Dienstleistungen, sowie der geringe Anteil des Bereiches Handel und Lagerung in der Landeshauptstadt Graz.

Alarmierend sind die räumlichen Konzentrationstendenzen des Handels vor allem im Süden der Planungsregion, die zu hohen Verkehrs- und Umweltbelastungen führen. Demgegenüber verfügten 1999 bereits 15 Gemeinden des Bezirkes Graz-Umgebung über kein vollsortiertes Lebensmittelgeschäft. Für Handel- und Dienstleistungseinrichtungen gilt die raumplanerische Prä-

misse der dezentralen Konzentration. Dieses Konzept geht - im Sinne des sparsamen Einsatzes von öffentlichen Finanzmittel und einer größtmöglichen Versorgungsqualität für die Bevölkerung - von einer Bündelung von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung aus. Dafür wird landesweit ein hierarchisches Netz von Zentralen Orten festgelegt. Zentralität selbst ist definiert als Bedeutungsüberschuss einer Gemeinde bzw. Gemeindegruppe bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten zentralen Gütern. Ein Bedeutungsüberschuss liegt dann vor, wenn eine Gemeinde bzw. Gemeindegruppe mehr als die eigenen Einwohner versorgt. Bei der Berechnung des Bedeutungsüberschusses wird vom Landesdurchschnitt des jeweiligen Kriteriums pro Einwohner ausgegangen. Zentrale Orte sind also Standorte von öffentlichen und privaten Diensten und Einrichtungen, die - um rationell betrieben werden zu können - eine größere Benützerzahl benötigen als die eigene Gemeindebevölkerung und daher nur gebündelt an Orten, die für die Bevölkerung des Umgebungsbereiches gut erreichbar sind, angeboten werden können.

Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden in Ergänzung zu der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Kernstadt Graz teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren) festgelegt. Zur Sicherung bzw. Förderung der Nahversorgung kleinerer, ländlicher Gemeinden werden im Aktionsprogramm Nahversorgungsinitiative seit Dezember 2002 Betriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung besonders berücksichtigt.

Wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren in der jeweiligen Gemeinde. Durch die Raumordnungsgesetznovelle 2002 und die Neufassung des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur („Einkaufszentrenverordnung“) wurden die Bestimmungen vereinfacht und die Abläufe entbürokratisiert. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert bzw. diesen räumlich zugeordnet werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in dezentralen Lagen (auf der sogenannten „grünen Wiese“) erschwert werden. Für die Planungsregion ergibt sich nebenstehende Situation.

Standortgemeinde	maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximale Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 1
Kernstadt Graz:	keine Flächenbeschränkung	5.000 m ²
Teilregionale Versorgungszentren mit mehr als 5.000 Einwohnern: Feldkirchen bei Graz, Frohnleiten, Gratkorn und Seiersberg	5.000 m ²	1.000 m ²
Sonstige Teilregionale Versorgungszentren	2.000 m ²	800 m ²

**Verordnungstext § 4 (1)
Teilreg. Versorgungszentren:**

Als Teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt: Deutschfeistritz, Eggersdorf bei Graz, Feldkirchen bei Graz, Frohnleiten, Gratkorn, Gratwein, Hausmannstätten, Hitzendorf, Judendorf-Straßengel, Kalsdorf bei Graz, Kumberg, Laßnitzhöhe, Lieboch, Raaba, St. Marein bei Graz, St. Radegund bei Graz, Seiersberg, Semriach, Übelbach, Unterpremstätten

Der Anteil der Tourismusarbeitsplätze der Planungsregion liegt unter dem Bundes- und Landesschnitt. Der Städtetourismus hat wirtschaftliche Bedeutung für die Landeshauptstadt Graz. Im Bezirk Graz-Umgebung ist in einigen Teilräumen der landschaftsgebundene Ausflugstourismus (Naherholung) von Bedeutung. Seine räumliche Grundlage ist, neben dem Wegenetz, ein intaktes Orts- und Landschaftsbild. Dgl. Zielsetzungen wurden in Kapitel 3.1 behandelt.

3.4 VERKEHR

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur...

- durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
- im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel...

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (vor allem Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten einer Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur einer Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst erfolgen (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen. Dies da nicht nur die Verkehrsnetze selbst sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen (konzentrierte Freizeitinfrastruktur wie zB. das Freizeitzentrum im Grazer Feld.) die Verkehrsstruktur einer Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

Die großräumige Anbindung der Planungsregion vor allem zu den westeuropäischen Wirtschaftszentren, aber auch nach Osteuropa ist verbesserungsbedürftig. Für den Wirtschaftsstandort Graz, Graz-Umgebung ist daher die Umsetzung von im Generalverkehrsplan Österreich vorgesehenen Maßnahmen besonders wichtig. Das sind im Bereich Straße vor allem die S7 (Fürstenfelder Schnellstraße), der Lückenschluss im Bereich der S35, die 2. Röhre im Gleinalmtunnel (A9), der Vollausbau der A2 über die Pack aber auch der A2 Knoten Graz/Ost und das Verkehrsleitsystem A2, A9 Graz. Im Bereich Schiene ist ein größerer Verbesserungsbedarf gegeben. Vorrangig dabei sind die Realisierung von Semmeringbasistunnel und Koralmbahn, die Wiedererrichtung des 2. Geleises zwischen Graz und Spielfeld, die Verbindung der Steirischen Ostbahn mit der Koralmbahn sowie Linienverbesserungen an der Südbahn und der Ostbahnausbau.

Ein weiterer wichtiger Standortfaktor für die Planungsregion ist der Flughafen Thalerhof. Durch den militärischen und zivilen Flugverkehr kommt es in seinen Einflugschneisen zu beträchtlichen Lärmbelastungen für die Bewohner bestehender Siedlungen. Dessen ungeachtet bestehen aber auch in diesen Bereichen Wünsche nach Baulandfestlegungen für Wohnnutzung. Zur für die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens erforderlichen Konfliktminimierung sowie zur Vermeidung der Ansiedlung von zusätzlicher Bevölkerung ist daher die Freihaltung der Lärmbelastungszonen erforderlich. Lärmschutzzonen wurden - getrennt für den militärischen und den zivilen Flugverkehr - in einem Gutachten (TGM, Prof. Lang, 1999) ermittelt. Zwischenzeitlich ist eine neue Anlage zur Messung des Fluglärms in Betrieb genommen worden. In Gesprächen der betroffenen Gemeinden mit Vertretern des Flughafens und des Landes Steiermark soll versucht werden, Lärmbelastungen für die Bevölkerung möglichst gering zu halten bzw. zu reduzieren. In Abhängigkeit von möglichen betrieblichen Veränderungen sind - in Abstimmung mit der Umgebungslärmrichtlinie der EU und der ÖAL-Richtlinie Nr. 24, Blatt 1 - erforderlichenfalls Neuberechnungen und eine Anpassung der Lärmbelastungszonen durchzuführen. Sollten die militärischen Fluggeräte vom Flughafen abgezogen werden bzw. kein regelmäßiger militärischer Flugbetrieb mehr stattfinden, ist eine Freihaltung der Lärmschutzzone des militärischen Flugverkehrs nicht mehr erforderlich.

Innerregional sind für die Bereiche im Einzugsbereich der hochrangigen Infrastruktur im Murtal bzw. entlang der Südautobahn, sowie entlang der ÖV-Achsen nach Weiz, Gleisdorf und Lieboch gute Erreichbarkeitsverhältnisse gegeben. Für die abseits dieser Achsen gelegenen meist relativ dünn besiedelten Bereiche ist die Erschließung, insbesondere im Öffentlichen Personennah-

**Zielformulierung: § 3 (2)
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F**

Verordnungstext § 2 (6):

Die Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Graz Thalerhof sind durch die Freihaltung der im Regionalplan ausgewiesenen Lärmbelastungszone von neuen Wohn- bzw. Erholungsbaulandfestlegungen (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete, Ferienwohngebiete, Erholungsgebiete, Kurgebiete) und die mittel- bis langfristige Umstrukturierung von lärmempfindlichen Wohnnutzungen – ausgenommen Bereiche mit ausschließlich oder überwiegend bestehender Wohnfunktion - in Betriebsnutzungen zu sichern.

Verordnungstext § 2 (7):

Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließ-

verkehr deutlich schlechter. Hier sind große Bereiche schlecht versorgt, wodurch es vor allem Personen ohne eigenen PKW (Ältere, Kinder, Jugendliche, Behinderte etc.) erschwert wird, die Zentren und deren Dienstleistungseinrichtungen zu erreichen. Ursache hierfür sind nicht zuletzt die geringen Siedlungsdichten in vielen Bereichen des Bezirkes. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung um dezentrale Schwerpunkte und die fußläufige Erreichbarkeit von Haltestellen sollen hinkünftige, den regionalen Strukturen angepasste, Formen des öffentlichen Verkehrs leichter installiert werden.

Zur Sicherung der Realisierbarkeit geplanter und zukünftig erforderlicher Verkehrsinfrastruktur ist die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Siedlungsschwerpunkte und die möglichst großräumige Freihaltung von Freiflächen zu gewährleisten. Ein Heranwachsen von Siedlungsgebieten an Ortsumfahrungen und hochrangige Landesstraßen (Freihaltebereich außerhalb geschlossener Ortschaften 15m) soll vermieden werden. Bauland-(vor allem Industrie-)bereiche sollen nur über bestehende ausreichend ausgebaute Verkehrsknoten bzw. Begleitstraßennetze erschlossen werden.

Der Großraum Graz verfügt über ein gut ausgebautes Radwegenetz, das neben der Verwendung im Freizeitbereich – vor allem im dicht besiedelten Bereichen – der Erreichung der Arbeitsplätze sowie dem Schul- und Erledigungsverkehr dient. Die Erarbeitung eines Regionalverkehrskonzept für Graz und Graz-Umgebung ist in Vorbereitung.

3.5 SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

1. Entwicklung der ... Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Beachtung auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur

- nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),
- im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
- unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,
- von innen nach außen,
- unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,
- durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
- im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,
- unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
- unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere... für Wohnsiedlungen...

der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

Raumordnungsgrundsätze:
§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

Zielformulierungen: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F

Die Planungsregion weist in den letzten Dekaden insgesamt eine positive Bevölkerungsentwicklung auf, die sich jedoch räumlich unterschiedlich verteilt. Während der Bezirk Graz-Umgebung – auch österreichweit betrachtet – höchste Zuwachsraten verzeichnete, waren für die Landeshauptstadt Graz Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen. Im Zeitraum 1991 – 2001 waren im Bezirk Graz-Umgebung starke Zugewinne in den an Graz angrenzenden Gemeinden und im Grazerfeld, Verluste im Nordteil zu verzeichnen (siehe Abb.).

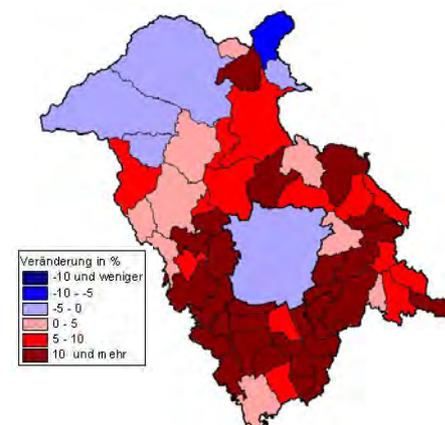
Prognosen der ÖROK sagen für die Planungsregion bis 2026 Bevölkerungszunahmen, danach eine Stagnation voraus.

Der Anteil des Dauersiedlungsraumes an der Gesamtfläche der Planungsregion liegt mit 45,7% über dem Steiermarkschnitt (31,5%). Die Landeshauptstadt Graz liegt mit 73,7% landesweit an der Spitze. Der Einwohnerschnitt pro km² Dauersiedlungsraum liegt über dem Landesschnitt (Graz 2.400, Graz-Umgebung 280). Trotzdem herrschen in vielen Teilen der Planungsregion disperse Siedlungsstrukturen mit hohen Erschließungskosten vor.

Während die Landeshauptstadt Graz den steiermarkweit geringsten Baulandverbrauch pro Einwohner (264m²) aufweist, liegt Graz-Umgebung deutlich über dem Landesschnitt (548 zu 373m²). Beim Flächenverbrauch je Wohneinheit lag Graz-Stadt 1991 insgesamt unter, Graz-Umgebung stark über dem Landes- und Bundesschnitt. Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern liegt Graz-Stadt fast im Landes- und über dem Bundesschnitt, Graz-Umgebung über Landes- und Bundesschnitt.

Aufgrund der dynamischen Bevölkerungsentwicklung und einer weiteren Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgrößen (von 2,03 auf 1,95 in Graz, bzw. von 2,67 auf 2,52 in Graz-Umgebung) ist für die Planungsregion bis 2006 ein Wohnungsneubedarf von ca. 7.500 Wohneinheiten zu erwarten. Diese Berechnungen gehen allerdings von einer Trendfortschreibung ohne Setzen von gegensteuernden Maßnahmen aus und berücksichtigen leerstehende Wohnungen nicht.

In den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden der Planungsregion sind Wohnbaulandreserven von ca. 1.500 Hektar oder 1/5 des gewidmeten Baulandes festgelegt (entsprechend dem Formblatt Flächenbilanz Wohnbau der FA13B wurden für die Berechnung 85% der Fläche der Reinen Wohngebiete, 75% der Allgemeinen Wohngebiete und 49% der Dorfgebiete herangezogen). Die Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Schaffung von Instrumenten der Bodenpolitik) lässt in den nächsten Jahren eine verstärkte Mobilisierung von Bauland erwarten. Es sind daher Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (kleinere Bauplätze, Reduktion von Baulandüberhängen, sorgfältige Prüfung aller Neuausweisungen) erforderlich. Diese dienen auch der Umsetzung übergeordneter Vorgaben wie zB: der von der Bundesregierung beschlossenen „österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“. Darin ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen Wertes bis zum Jahre 2010 vorgesehen (Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung).



	Bauplatzfläche je Wohneinheit 1991	
	Insgesamt	Ein- und Zweifamilienhäuser
Graz-Stadt	301m ²	917m ²
Graz-Umgebung	951m ²	1.122m ²
Steiermark	607m ²	965m ²
Österreich	453m ²	779m ²

Verordnungstext § 2(5):

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnungsbau, verdichtete Wohnbauformen) und Einsetzung eines Maximalwertes von 800 m² bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfes für die durchschnittliche Fläche von Einfamilienhausbauplätzen sicherzustellen

Die technische Infrastruktur stellt einen in der Vergangenheit nur selten herangezogenen, aber wesentlichen Entscheidungsfaktor dar. Gerade hier liegen beträchtliche Einsparungspotentiale, über die Land und Gemeinden gemeinsam entscheiden. So ist der Aufwand für die innere Erschließung je Wohneinheit in Gemeinden mit vorwiegend Einfamilienhausbau etwa doppelt bis fünfmal so hoch wie bei dichteren Bauformen. Laut einer Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden im Durchschnitt 37% der Investitionskosten der technischen Infrastruktur aus Anschluss – und laufenden Gebühren finanziert. Die Förderungen von Bund und Ländern erreichen 47% der Investitionskosten. Die Gemeinden finanzieren aus dem allgemeinen Budget 16% der Investitionskosten (ohne Berücksichtigung einer Zwischenfinanzierung zukünftiger Anschlüsse oder des Einsatzes von Eigenmittel um die Gebührenzahler zu entlasten).

Diese Aufteilung zeigt eindringlich, dass die Gemeinden in Relation zu Bund und Land von den Folgekosten disperser und damit teurer Widmungen in relativ geringem Ausmaß betroffen sind.

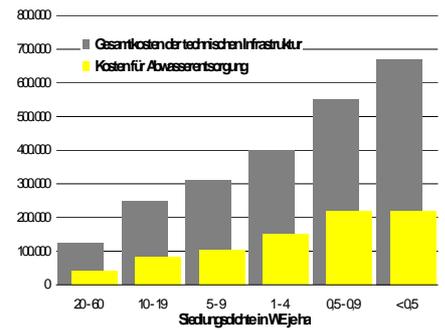
Immer bedeutender in diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur sozialen Infrastruktur. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohltätige Vereine aufrechterhalten. Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen, in Zusammenhang mit einer zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung, zu einer Zunahme der Kosten führen wird. Aus Sicht der Raumplanung sind dazu kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer Zersiedelung entgegenzuwirken.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren darstellen.

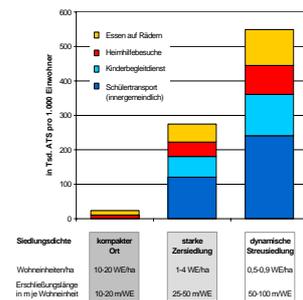
Unter Verdichtung wird eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufern der Siedlungen („Zersiedelung“) verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen Ressource Boden. Sie minimieren die Kosten für technische und soziale Infrastruktur. Auch erleichtern kompakte Siedlungsstrukturen Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.

Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits eingegangen.

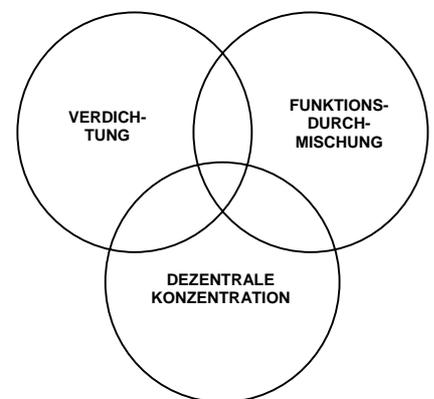
Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsachsen sollen unter dem Postulat der kurzen Wege keine reinen Schlafstätten werden, sondern sollen mit verschiede-



Kosten der technischen Infrastruktur in Relation zur Siedlungsdichte in ATS (DOUBEK/ZANETTI 1999)



Auswirkungen der Siedlungsdichte auf die Transportkosten für Essen auf Rädern, Heimhilfen, Schüler und Kindergartenkinder (DOUBEK/HIEBL 2001)



Verordnungstext § 2(3): Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind Siedlungsschwerpunkte bzw. Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs. Es gelten folgende Zielsetzungen: Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler

nen verträglichen Funktionen durchmischt sein. Einer monofunktionalen Ausrichtung ist demgemäss entgegenzusteuern.

und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).

Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität.

Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.

Verstärkte Mobilisierung von Baulandreserven.

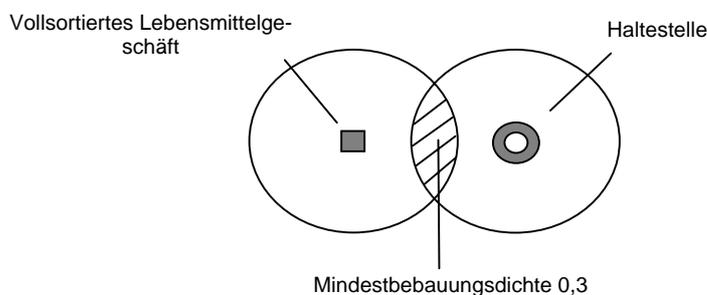
Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.

Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in zentralen Lagen in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der

Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 gem. § 23 Abs. 13 des Stmk. Raumordnungsgesetzes nicht unterschritten werden.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.



Zur Ergänzung der im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkten obliegt es den Gemeinden örtliche Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind Bereiche, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde, langfristig weiterentwickelt werden sollen. Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht die Möglichkeit neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des Stmk. Raumordnungsgesetzes auch die bestehenden Entwicklungsprogramme und die Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion zu berücksichtigen.

Touristische Nutzungen befinden sich – aufgrund ihrer spezifischen Standortvoraussetzungen – vielfach außerhalb der historisch gewachsenen Ortsbereiche. Deshalb besteht die Möglichkeit bedarfsgerecht touristischer Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Für Gemeinden mit starker touristischer Ausrichtung besteht die Möglichkeit auch mehrere touristische Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind in der Planungsregion die Kurorte St. Radegund und Laßnitzhöhe.

Als Vorgabe für die Festlegung der örtlichen Siedlungsschwerpunkte wurde eine entsprechende Richtlinie („Richtlinie für die Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten“) erarbeitet.

Verordnungstext § 7(1): Örtliche Siedlungsschwerpunkte

In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtliche Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen: Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohnungen muss vorhanden sein oder geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort). Die Festlegung von Gebieten, die zur Gänze als Dorfgebiet ausgewiesen sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.

Verordnungstext § 7(2): Touristische Siedlungsschwerpunkte

Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

4 METHODIK UND GRUNDLAGEN

4.1 ABLAUF DER ERSTELLUNG DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMES:

01.05.1996	Rechtswirksamkeit Regionales Entwicklungsprogramm		
09/10 2000	1. (Bewertungs-)Runde		
	Gemeindegruppen:	Frohnleiten	25.09.2000
		Gratwein	26.09.2000
		Eggersdorf	05.10.2000
		Zettling	09.10.2000
		Raaba	10.10.2000
		Nestelbach	12.10.2000
		Hitzendorf	19.10.2000
	Landesdienststellen		08.11.2000
	Stadt Graz (Stadtplg., RO-Unteraussch.)		20.11.2000
	Arbeitsausschuss regionaler Planungsbeirat		23.11.2000
28.11.2000	Regionaler Planungsbeirat:	Beschluss Arbeitsplan	
2.HJ. 2001	2. (Gesprächs-)Runde		
	Landesdienststellen		24.10.2001
	Gemeindegruppen:	Nord	05.11.2001
		Nordwest	07.11.2001
		West	12.11.2001
		Nordost	13.11.2001
		GU-Süd	14.11.2001
		Ost	26.11.2001
		GU-8	28.11.2001
		restl. Gemeinden	10.01.2002
		restl. Gemeinden	17.01.2002
2001/2002	Landesinterne Gesprächsrunde (FA 13A, FA 16A, FA 16B)		
2002/2003	3. (Gesprächs-)Runde		
	Gemeindegruppen:	Frohnleiten	18.06.2002
	(mit Ortsplanern)	Gratkorn	27.06.2002
		Semriach	02.07.2002
		Marktgem. Peggau	18.07.2002
		Raaba	18.09.2002
		Nestelbach	26.09.2002
		Hitzendorf	01.10.2002
		Unterpremstätten	08.10.2002
		restl. Gemeinden	05.12.2002
	Stadt Graz (Stadtbaudirektion, Stadtplanung, Stadtentwicklung)		12.02.2003
	Stadt Graz (Stadtplanung)		02.04.2003
25.06.2003	Arbeitsausschuss Regionaler Planungsbeirat:	Information	

Besprechung zum Thema Fluglärm (Grazerfeldgemeinden) 08.10.2003
 Bürgermeisterkonferenzen Graz-Umgebung 17. und 18.05.2004

Kundmachung der Absicht das Regionale Entwicklungsprogramm zu ändern, mit Bekanntgabe an Interessensgruppen nach

§ 11 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. Beschluss der Landesregierung vom 18.11.2002. Schreiben der FA 13A vom 26.11.2002. Eingegangene Planungsinteressen:

Gemeinden

- Stadt Graz (Stadtrat DI Josel)	08.01.2003
- Stadt Graz (Stadtplanungsamt)	28.02.2003
- Gemeinde Attendorf	18.11.2002
- Gemeinde Fernitz	03.10.2002
- Stadtgemeinde Frohnleiten	13.02.2003 und 26.02.2003
- Gemeinde Grambach	27.02.2003
- Marktgemeinde Hitzendorf	06.11.2002
- Gemeinde Pirka	19.02.2003
- Gemeinde Purgstall bei Eggersdorf	16.01.2003
- Gemeinde Rohrbach-Steinberg Bespr. am:	10.10.2002
- Gemeinde St. Radegund	27.02.2003
- Gemeinde St. Bartholomä	23.01.2003
- Gemeinde St. Oswald b. Plankenwarth	18.02.2003
- Gemeinde Seiersberg	28.02.2003
- Marktgemeinde Semriach	26.02.2003
- Marktgemeinde Thal	26.02.2003
- Marktgemeinde Übelbach	14.01.2003

Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

- Fachabteilung 13C	11.12.2002
- Fachabteilung 17C	20.12.2002
- Abteilung 15	21.11.2002
- Fachabteilung 17B	07.01.2003
- Fachabteilung 19A	03.02.2003

Kammern:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte Stmk.	30.12.2002
- Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft	10.01.2003

Bundesstellen:

- Republik Österreich Bundeskanzleramt	28.01.2003
--	------------

Erstellung eines Verordnungsentwurfes mit Regionalplan und Erläuterungen durch die FA16A.

Präsentation des Verordnungsentwurfes mit Regionalplan im Arbeitsausschuss des Raumordnungsbeirates des Landes AROB (13.11.2003).

Beschluss der Auflage des Entwurfes des regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung (22.12.2003).

Dreimonatige Auflage des Entwurfes des regionalen Entwicklungsprogramms und Aussendung zur Stellungnahme nach § 11, Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (Jänner 2004). Eingelangte Stellungnahmen:

Gemeinden:

Stadt Graz	20.04.2004
Gemeinde Attendorf	30.04.2004
Gemeinde Brodingberg	11.03.2004
Marktgemeinde Deutschfeistritz	28.04.2004
Marktgemeinde Dobl	22.04.2004

	Marktgemeinde Feldkirchen	27.04.2004
	Gemeinde Grambach	21.04.2004
	Marktgemeinde Gratkorn	03.05.2004
	Gemeinde Hart	29.04.2004
	Marktgemeinde Judendorf-Sträußing	29.04.2004
	Gemeinde Kainbach	23.04.2004
	Marktgemeinde Kalsdorf	29.04.2004
	Marktgemeinde Kumberg	28.04.2004
	Marktgemeinde Lieboch	26.03.2004
	Gemeinde Mellach	02.03.2004
	Gemeinde Pirka	06.05.2004
	Gemeinde Hart-Purgstall	02.03.2004
	Gemeinde Rohrbach Steinberg	23.04.2004
	Gemeinde St. Oswald b.P.	03. und 27.05.2004
	Gemeinde Seiersberg	27.04.2004
	Marktgemeinde Thal	29.04.2004
	Marktgemeinde Übelbach	30.04.2004
	Gemeinde Unterpremstätten	30.04.2004
	Gemeinde Weinitzen	20.04.2004
	Gemeinde Werndorf	29.04.2004
	Gemeinde Wundschuh	29.03.2004
	Gemeinde Zettling	28.04.2004
	Gemeinde Zwaring-Pöls	29.04.2004
	GU 8	29. und 30.04.2004
	Gem. Deutschfeistritz, Großstübing, Peggau und Übelbach	29.04.2004
Landesdienststellen:	Fachabteilung 18A	22.03.2003
	Fachabteilung 19A	28.04.2004
	Umweltanwalt	26.04.2004
Bundesdienststellen:	Bundeskanzleramt (Leermeldung)	23.04.2004
Kammern:	Arbeiterkammer Stmk.	27.04.2004
	Landwirtschaftskammer Stmk.	29.04.2004
	Bezirkskammer Land-u. Forstw.	20.04.2004
	Wirtschaftskammer Stmk.	03.05.2004

Diskussion des Entwurfes der Verordnung mit Erläuterungen und den eingegangenen Stellungnahmen im regionalen Planungsbeirat (Stellungnahme des regionalen Planungsbeirates 15.06.2004).

Information des Arbeitsausschusses des Raumordnungsbeirates des Landes AROB (07.09.2004).

Stellungnahme des Raumordnungsbeirates des Landes (11.11.2004).

Beschluss des regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung am 19. September 2005.

Inkrafttreten des regionalen Entwicklungsprogramms durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt Stück 26, Nr. 106/2005 am 14. Oktober 2005.

4.2 REGIONALPLAN/FLÄCHENBILANZ/ ERSICHTLICHMACHUNGEN

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbaren Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion. Als Orientierungshilfe für den Planleser enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Bauland aus den Flächenwid-

mungsplänen der Gemeinden, Stand: digitale Erfassung der FA 13B – Örtliche Raumplanung).

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Flächenausmaß der Inhalte des Regionalplanes.

Eine planliche Darstellung von Ersichtlichmachungen (Planungen und Festlegungen nach Bundes- bzw. Landesgesetzen) liegt in der Abteilung 16 auf, bzw ist sie – so wie der Regionalplan selbst – auf der Homepage der Abteilung www.raumplanung.steiermark.at/repro zu finden.

Flächenbilanz

		Fläche in Hektar	Flächenanteil in %
Vorrangzonen	Grünzonen	14.400	12
	Rohstoffvorrangzonen	300	0,2
	Landwirtschaftliche Vorrangzonen	3.800	3
	Industriell - gewerbliche Vorrangzonen	700	0,6
Teilräume	Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	40.400	33
	Grünlandgeprägtes Bergland	18.100	15
	Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Becken	5.000	4
	Außeralpines Hügelland	36.000	29
	Außeralpine Wälder und Auwälder	3.600	3
	Ackerbaugeprägte Talböden und Becken	8.300	7
	Siedlungs- und Industrielandschaften	12.000	10
Gesamtfläche		122.830	100

4.3 PLANUNGSMETHODIK

Das regionale Entwicklungsprogramm steht in der steiermärkischen Raumordnung als Bindeglied zwischen den abstrakten Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes sowie den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms und den detaillierten Aussagen der Ortsplanung. Räumlich werden dabei Aussagen auf drei Ebenen gemacht.

4.3.1 Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion

Diese konkretisieren Raumordnungsgrundsätze für die Planungsregion und dienen zur Erleichterung von Abwägungs- und Beurteilungsprozessen.

4.3.2 Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Diese werden auf Basis einer landschaftsräumlichen Gliederung der Planungsregion abgeleitet (RETTENSTEINER ET AL. 2003).

Landschaftseinheiten werden hierbei als Räume mit einer einheitlichen, charakteristischer Kombination von Landschaftselementen verstanden. Sie werden einerseits aufgrund ihrer homogenen, spezifischen Struktur als auch ihrer Funktionen klassifiziert und zu Raumeinheiten aggregiert. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass in einheitlich ausgestatteten Landschaftsräumen auch vorhersehbar ähnlich Prozesse ablaufen (WRBKA et al 1997).

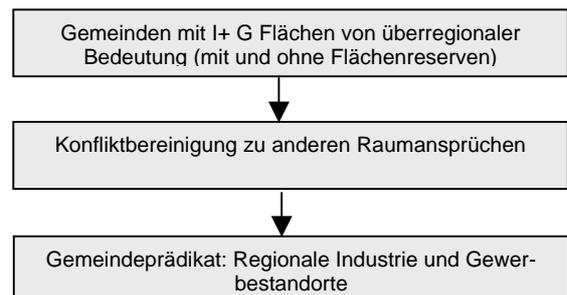
4.3.3 Vorrangzonen und Gemeindeprädikate.

Mittels landesweit einheitlicher, zum Teil mittels GIS Modellen erstellter Grundlagen werden Flächenansprüche für Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe, produktive Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung sowie ökologische- und Naherholungsfunktionen ermittelt. Diese – sich vielerorts überlagernden - Flächenansprüche werden im Planungsprozess einer Konfliktbereinigung unterzogen.

Die nach einer Einarbeitung der örtlichen Entwicklungsziele verbleibenden Flächen werden als regionale Vorrangzonen für die entsprechende Nutzung verordnet. Zudem werden die zentralen Orte der unteren Hierarchie (teilregionale Versorgungszentren) über das Regionale Entwicklungsprogramm festgelegt.

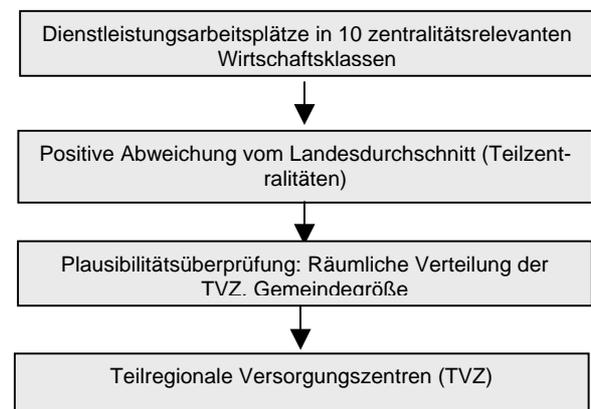
4.3.3.1 Ableitung der regionalen Industrie- und Gewerbestandorte

Bei der Vergabe des Prädikats „Industriell- gewerblicher Entwicklungsstandort“ werden neben den Standortgemeinden der festgelegten Vorrangzonen auch Gemeinden mit großflächigem Besitz an Betrieben berücksichtigt.



4.3.3.2 Ableitung der Teilregionalen Versorgungszentren

1997 wurde eine neue Methode zur Bestimmung von zentralen Orten erarbeitet. Dabei wird die Zentralität einer Gemeinde als Bedeutungsüberschuss (dh. die positive Abweichung vom statistischen Landesdurchschnitt) bei den Beschäftigten (am Arbeitsort) im Dienstleistungsbereich abgebildet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Die Zentralitätsstufe „Teilregionales Versorgungszentrum“ (entspricht dem Nahversorgungszentrum gemäß Landesentwicklungsprogramm 1977) liegt vor, wenn eine Gemeinde über mindestens 7 ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt. In Ausnahmefällen kann für Gemeinden mit ausreichend großer Einwohnerzahl (die für die wirtschaftliche Tragfähigkeit von zentralen Einrichtungen erforderlich ist) insbesondere zur besseren Verteilung der zentralen Orte in den Planungsregionen, die Mindestzahl auf 5 Teilzentralitäten reduziert werden.



Eine Verifizierung der Daten erfolgte aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 2001 (veröffentlicht 2004). Die nachstehende Tabelle gibt diesen aktualisierten Stand wieder. Eine Teilzentralität ist dann als ausge-

prägt dargestellt, wenn die jeweilige Verhältniszahl Beschäftigte am Arbeitsplatz/Einwohner über dem Landesdurchschnitt liegt. Periodische Aktualisierungen sind bei Neuvorliegen entsprechenden Datenmaterials möglich. Zur Veränderung der zentralörtlichen Einstufung einzelner Gemeinden ist jedoch eine Änderung des Regionalen Entwicklungsprogramms erforderlich.

Gemeinden	GemNr.	Zentralität	Anzahl der Teilzentralitäten	Anzahl der Teilzentralitäten									
				Einzelhandel	Nachrichtenübermittlung	Geld- und Kreditwesen	Privatversicherung	Realitätenwesen, Rechts- und Wirtschaftsdienste	Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen	Kunst, Unterhaltung und Sport	Gesundheits- und Fürsorgewesen	Unterrichts- und Forschungswesen	Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger u. Interessenvertretungen
Graz	60101	KS	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Attendorf	60601		1				+						
Brodingberg	60602		1					+					
Deutschefeistriz	60603	TVZ	5		+				+	+	+	+	
Dobl	60604		2		+							+	
Edelsgrub	60605		1					+					
Eggersdorf bei Graz	60606	TVZ	8	+	+	+		+	+	+	+	+	
Eisbach	60607		3							+	+	+	
Feldkirchen bei Graz	60608	TVZ	7	+	+	+		+	+	+			+
Fernitz	60609		4				+	+	+	+			
Frohnleiten	60610	TVZ	10	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gössendorf	60611		2				+			+			
Grambach	60612		1							+			
Gratkorn	60613	TVZ	7	+		+	+	+	+	+			+
Gratwein	60614	TVZ	9	+	+	+	+	+	+		+	+	+
Großstübing	60615		1										
Gschnaidt	60616		0							+			
Hart bei Graz	60617		4				+	+	+	+			
Haselsdorf-Tobelbad	60618		3				+		+		+		
Hausmannstätten	60619	TVZ	9	+	+	+	+	+	+	+		+	+
Hitzendorf	60620	TVZ	5	+	+	+				+		+	
Höf-Präbich	60621		3				+	+	+				
Judendorf-Straßengel	60622	TVZ	7	+		+	+	+	+	+	+		
Kainbach	60623		3		+					+	+		
Kalsdorf bei Graz	60624	TVZ	9	+	+	+	+	+	+	+		+	+
Krumegg	60625		0										
Kumberg	60626	TVZ	6	+				+	+	+	+	+	
Langegg bei Graz	60627		0										
Laßnitzhöhe	60628	TVZ	6	+	+			+		+	+	+	
Lieboch	60629	TVZ	5	+		+		+	+	+			
Mellach	60630		1							+			

Gemeinden	GemNr.	Zentralität Anzahl der Teilzentralitäten										
			Einzelhandel	Nachrichtenübermittlung	Geld- und Kreditwesen	Privatversicherung	Realitätenwesen, Rechts- und Wirtschaftsdienste	Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen	Kunst, Unterhaltung und Sport	Gesundheits- und Fürsorgewesen	Unterrichts- und Forschungswesen	Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger u. Interessenvertretungen
Nestelbach bei Graz	60631	6		+	+	+	+	+		+	+	
Peggau	60632	5	+	+				+	+	+		
Pirka	60633	1						+				
Purgstall bei Eggersdorf	60634	0										
Raaba	60635	TVZ 9	+	+	+	+	+	+	+	+		+
Röthelstein	60636	0										
Rohrbach-Steinberg	60637	0										
St. Bartholomä	60639	3			+				+	+		
St. Marein bei Graz	60640	TVZ 7	+	+	+	+				+	+	+
St. Oswald bei Plank.	60641	3		+		+				+		
St. Radegund bei Graz	60642	TVZ 7		+	+	+			+	+	+	+
Schrems bei Frohnl.	60643	1				+						
Seiersberg	60644	TVZ 8	+			+	+	+	+	+	+	+
Semriach	60645	TVZ 5		+		+				+	+	+
Stattegg	60646	2				+	+					
Stiwoll	60647	1					+					
Thal	60648	3				+				+	+	
Tulwitz	60649	0										
Tyrnau	60650	0										
Übelbach	60651	TVZ 7	+	+	+		+	+			+	+
Untermestätten	60652	TVZ 9	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vasoldsberg	60653	2				+				+		
Weinitzen	60654	0										
Werndorf	60655	4	+	+					+	+		
Wundschuh	60656	2					+					+
Zettling	60657	1										+
Zwaring_Pöls	606058	1										+

KS = Kernstadt, TVZ = Teilregionales Zentrum, + = ausgeprägte Teilzentralität

4.3.3.3 Ableitung der Vorrangzonen Landwirtschaft

Basis für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist das GIS – Modell Leitfunktion Landwirtschaft. Hierbei wurde die Landesfläche nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteiengruppen agrartechnische Produktionsvoraussetzungen (Fächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft.

Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell werden vor Ort überprüft, und auf Orthofotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 Hektar Größe ein. Diese Flächen werden also primär – konform mit dem entsprechenden Raumordnungsgrundsatz – aufgrund ihrer relativ hohen Produktivitätspotentials abgegrenzt. Tatsächlich erfüllen diese Flächen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft als multifunktionalen Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen, der Kaltluftproduktion, bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden, dienen der Raumgliederung durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften etc. (GRIESSER 1999).

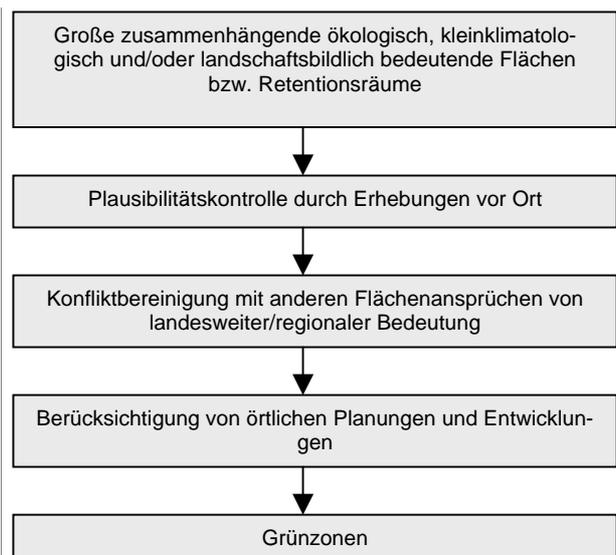


4.3.3.4 Ableitung der Vorrangzonen Grünzone

Basis für die Abgrenzung der Grünzonen waren Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten (Biotope), kleinklimatisch bedeutsame Bereiche (Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftzubringer) sowie Retentionsräume an der Mur. Aus landschaftsplanerischer Sicht wurde versucht, durch Grünzonen (gemeinsam mit landwirtschaftlichen Vorrangzonen) großräumig, zusammenhängende Bereiche im dicht besiedelten Ballungsraum der Planungsregion (in und um die Landeshauptstadt Graz) und Grazer Feld zu schaffen.

Wesentliche ökologische Funktion kommt den natürlichen Fließgewässern mit ihrer – teilweise durch anthropogene Nutzungsansprüche gefährdeten – Uferbegleitvegetation zu. Uferstreifen - unterschiedlicher Breite – vernetzen die im Regionalplan flächig abgegrenzten Grünzonen.

Neben ihrer großen funktionellen Bedeutung für die Ökologie und die (Schutz)Wasserwirtschaft dienen diese Bereiche der landschaftlich orientierten (Nah-) Erholung.



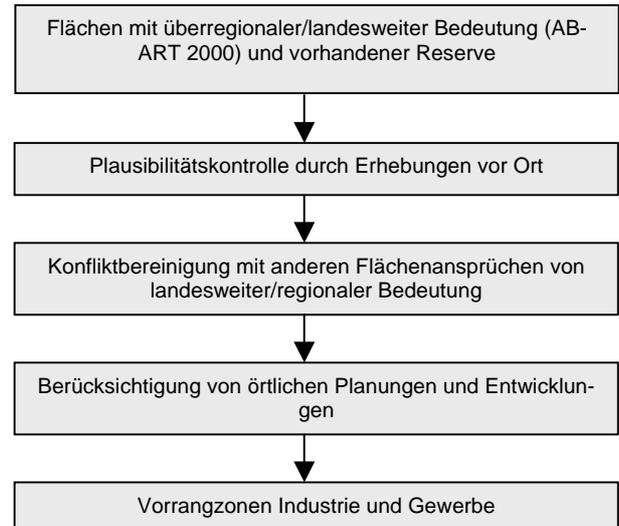
4.3.3.5 Ableitung der industriell – gewerblichen Vorrangzonen

Zur Abgrenzung wurde das landesweit einheitliche GIS – Modell für Industrie und Gewerbe (ABART 2000) herangezogen. Hierbei wurde die Landesfläche - nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien - auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotential) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse werden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotential (Flächenreserve mindestens 20ha) ein.

Innerhalb der folgender Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe befinden Altlastenverdachtsflächen:

- Bereich Eurostar und Umgebung (G 79)
- Bereich Kalsdorf/Zettling (GU 67)
- Bereich Terminal (GU 166 und GU 188)

Hinsichtlich einer industriell – gewerblichen Nutzung ist festzuhalten, dass eine Verdachtsfläche eine solche nicht verhindert. Es ist jedoch notwendig, dass über fachkundige Untersuchungen die allfälligen Auswirkungen hinsichtlich einer Nutzung beurteilt werden und die daraus resultierenden Maßnahmen spätestens im Bauverfahren festgelegt werden.

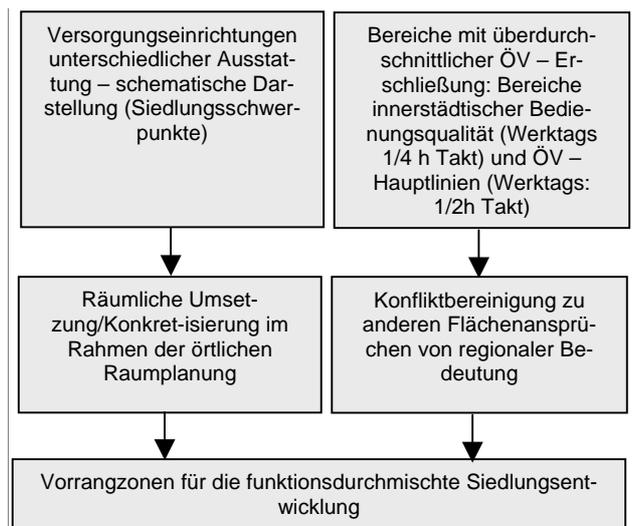


4.3.3.6 Ableitung der Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind einerseits bestehende Siedlungsschwerpunkte andererseits Bereiche mit überdurchschnittlich guter Erschließung mit Öffentlichem Verkehr. Die Siedlungsschwerpunkte werden dabei nicht räumlich exakt abgegrenzt sondern mittels Symbol dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleistungseinrichtungen) und werden nach entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion (verschiedene Radien) unterschieden. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung erfolgen. Für dieses Thema erfolgt daher auch keine Konfliktbereinigung.

Bereiche mit überdurchschnittlich guter ÖV-Erschließung werden einerseits flächig (Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität) andererseits linear (Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs) dargestellt.

Für erstere wird von einem werktäglichen 1/4-



Stundentakt, für die Hauptlinien von einem werktäglichen 1/2-Stundentakt, jeweils im Zeitraum von 6 bis 21h ausgegangen. Hier erfolgt auch eine Konfliktbereinigung zu anderen Nutzungsansprüchen.

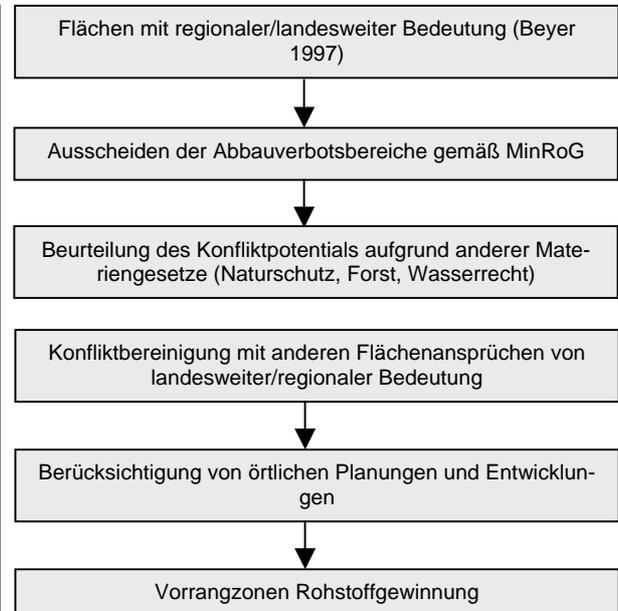
4.3.3.7 Ableitung der Rohstoffvorrangzonen

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes zu sehen. So können unter Umständen – bewilligt durch das MinRoG als Bundesgesetz - auch Abbauten in Gebieten getätigt werden, die nicht als Rohstoffvorrangzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegt werden. Mit Rohstoffvorrangzonen werden jedoch jene Flächen geschützt, deren Nutzung, aufgrund hochwertiger Lagerstätten und/oder des relativ geringen (zu erwartenden) Konfliktpotentials zu anderen Bodennutzungen im Interesse des Landes steht. Aufgabe des Regionalen Entwicklungsprogramms ist hierbei vor allem die Freihaltung dieser Flächen von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern könnten.

Basis für die Abgrenzung der Rohstoffvorrangzonen sind die Rohstoffhoffungsgebiete als Ergebnis des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Rohstoffhoffungsgebiete umfassen Gebiete mit grundeigenen mineralischen Rohstoffvorkommen (insbesondere Massenrohstoffe), die für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen (Mindestgröße 1 Hektar).

Die Ausweisung beruht vornehmlich auf einer Analyse der in und außer Betrieb stehenden Abbaue, vorliegender Bohrungen und Schürfungen, der digitalen geologischen Karte 1:50.000 sowie der einschlägigen Literatur und nimmt bereits teilweise (betreffend Abgrenzung und Beurteilung) Bedacht auf räumliche Konflikte. Diese Rohstoffhoffungsgebiete werden aufgrund der Abbauverbotsbereiche des MinroG weiter eingeschränkt (Naturschutzgebiete, Naturparke, Europaschutzgebiete, ausgewählte Baugebiete gem Stmk. ROG sowie 100m Abstandsbereiche um diese Baugebiete).

Die verbliebenen Lagerstätten wurden entsprechend ihrer Wertigkeit sowie des potentiellen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblen Bauland) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.



4.4 GRUNDLAGEN

4.4.1 Rechtsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz i.d.g.F. Das regionale Entwicklungsprogramm wird auf Grund der §§ 8, 10 und 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. und dem Landesentwicklungsprogramm 1977, insbesondere den §§ 3 und 4 verordnet. Im § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird der Gesetzauftrag zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen festgelegt. § 11 regelt das Verfahren zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen.
- Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53/1977). § 3 des Landesentwicklungsprogramms 1977 gliedert das Landesgebiet in 16 Planungsregionen; in § 4 werden die Grundsätze für die in den regionalen Entwicklungsprogrammen anzustrebenden überörtlichen Festlegungen und Maßnahmen angeführt.
- Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege (LGBl.Nr. 15/1986)
- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft (LGBl.Nr. 85/1989)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBl.Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (LGBl.Nr. 53/1990)
- Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen (LGBl.Nr. 61/1987)
- Entwicklungsprogramm für das Sportwesen (LGBl.Nr. 66/1991)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (LGBl.Nr. 58/1993)
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung LGBl.Nr. 25/2004)
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention); BGBl.Nr. 477/1995
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; BGBl.Nr. 232/2002

4.4.2 Fachliche Grundlagen

- ABART L: GIS Modell zur landesweiten Beurteilung der Standorteignung für Industrie und Gewerbe in der Steiermark. Graz 2000.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Kleine Steiermarkdatei 2002.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Lärmschutz und Lärmsanierung – Ein Leitfaden für die Raumplanung.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 16A: Richtlinie für die Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten. Graz November 2003.
- BFWA: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- BEYER A.: Rohstoffsicherung in der Region Graz und Graz-Umgebung. Graz 1997.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung. Wien, von der Bundesregierung im April 2002 beschlossen.
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Generalverkehrsplan Österreich. Wien 2002
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- DOUBEK/ZANETTI: Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte; Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.143. Wien 1999.
- DOUBEK/HIEBL 2001: Soziale Infradruk, Aufgabenfeld der

- Gemeinden. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.158. Wien 2001.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK). 1999
 - GRIESSER H: Leitfunktion Landwirtschaft – Beurteilung der landwirtschaftlichen Standorteignung für die überörtliche Raumplanung mittels GIS am Beispiel der Steiermark. Wien 1999.
 - HOFREITHER M: US – Agrarreform: Potentielle Konsequenzen für Europas Landwirtschaft in Quo vadis agricultura. Wien 1997.
 - JOANNEUM RESEARCH: WIBIS 2002.
 - LAZAR/ARGE LÖSS: Klimaeignungskarte Region Graz und Graz-Umgebung. Graz 1993.
 - LAZAR/ARGE LÖSS: Karte der klimatisch bedingten Bauverbots- und Baubeschränkungs zonen in Seitentälern mit Frischluftzubringerfunktion im Raum Graz. Graz 1994.
 - LAZAR/ARGE LÖSS: Karte der klimatisch bedingten Bauverbots- und Baubeschränkungs zonen im Bereich des Schirningbachtals. Graz 1994.
 - LandesUmweltprogramm Steiermark (LUST). Graz 2000.
 - ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001.
 - ÖROK-Prognosen 2001 – 2031, Teil 1: Bevölkerung und Arbeitskräfte nach Regionen und Bezirken Österreichs. Wien 2004
 - PUCHINGER K. ET AL.: Neuformulierung der Methode der Zentralen Orte in der Steiermark. Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung. Wien 1997.
 - RETTENSTEINER G. ET AL.: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark. Graz 2003.
 - SCHRENK W.: Szenarien zum Wohnungs- und Baulandbedarf der steirischen Gemeinden 2001 und 2006. Graz. 1999.
 - SFG: Förderung der Nahversorgung, Dezember 2002
 - SCHRENK/TISCHLER: Raumordnungskonzept Grazer Feld. Graz 1999
 - TGM, HON.PROF. DIPL.-ING. DR.TECHN. JUDITH LANG: Gutachten über die Fluglärmschutzzonen des Flughafens Graz-Thalerhof. Wien 1999.
 - TISCHLER/TRIGON: Entwicklungsleitbild Planungsregion Graz / Graz-Umgebung. Graz 1999
 - TISCHLER: Regionales Aktionsprogramm Planungsregion Graz / Graz-Umgebung. Graz 2001
 - VÖLK F. ET AL.: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Schriftenreihe des BMVIT Heft 513. Wien 2001.
 - WIESER M.: Erhebung über die Lebensmittel-Einzelhandelsstandorte in der Steiermark. Graz 2000.
 - WIFO/IFO: Preparity. Strukturpolitik und Raumplanung in den Regionen an der mitteleuropäischen EU – Außengrenze zur Vorbereitung auf die EU – Osterweiterung. Teilprojekt 6/2: Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft. Wien 2001.
 - WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK: Die steirische Wirtschaft in Zahlen 2002.

Sonstige Grundlagen:

- Baulandbilanzen der örtlichen Raumplaner
- Biotoperhebung Steiermark (<http://www.stmk.gv.at/LUIS>)
- Digitale Baulanderfassung (Fachabteilung 16B)
- Pläne der LEADER+ Aktionsgruppen (<http://www.raumplanung.steiermark.at/>)